



Mitteilungsblatt

der Gemeinde

WALLERFANGEN

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

Mit den Amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wallerfangen

Blut spenden rettet Leben.

Paul K. erhielt 7 Babykonserven

Ich kenne deinen Namen nicht. Ich habe dich nie gesehen. Aber danke, dass du mein Leben gerettet hast.

Wallerfangen

Dienstag, 19.05.2020
von 16:00 bis 20:00 Uhr
Walderfingia
Bungertstr.



Infos und Termine rund um die Blutspende:

0800 1194911

(Bundesweit, gebührenfrei aus dem Festnetz)

www.blutspendedienst-west.de  [/drk.blutspendedienst.west](https://www.facebook.com/drk.blutspendedienst.west)



DRK-Blutspendedienst West



Bereitschaftsdienste

i Bereitschaftsdienst

Für die Veröffentlichung des Bereitschaftsdienstes übernimmt die Gemeinde Wallerfangen keine Haftung.

i Apothekendienst für Wallerfangen und Saarlouis

Notdienst-Hotline der ABDA, kostenlose Rufnummer: 0800/00 22 8 33, oder Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/Minute)

14.05.2020	Berg- und Hütten-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831/707004
15.05.2020	Pachtener-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831/73309
16.05.2020	Apotheke im EKC, Bous, Tel.: 06834/782399
17.05.2020	Brunnen-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831/703936
18.05.2020	Luzia-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831/7066990
19.05.2020	Ludwigs-Apotheke, Saarlouis, Tel.: 06831/2957
20.05.2020	Saardom-Apotheke OHG, Dillingen, Tel.: 06831/701331

i Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Sie erreichen den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** der Kassenärztlichen Vereinigung kostenlos unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116117**.

Zusätzlich sind unsere Bereitschaftsdienstpraxen für Sie geöffnet.

Von Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr, an Feiertagen (inkl. Heiligabend/Silvester), an Rosenmontag sowie an Brückentagen).

Bereitschaftsdienstpraxis Saarlouis:

Im Marienhaus Klinikum Saarlouis
Kapuziner Str. 4, 66740 Saarlouis

Bereitschaftsdienstpraxis Dillingen:

Im ehemaligen Krankenhaus Dillingen
Werkstr. 3, 66763 Dillingen

In den Zeiten, in denen die Bereitschaftsdienstpraxis geöffnet ist, erreichen Sie den diensthabenden Arzt/ die diensthabende Ärztin direkt über die Nummer der Bereitschaftsdienstpraxis: **Telefon: 01805/ 663 006***

i Kinderärztlicher Notfalldienst

Es gibt nur noch **einen zentralen Standort** für das gesamte West-Saarland, wo ein **kinderärztlicher Notdienst am Wochenende, an Feiertagen sowie Brückentagen** angeboten wird.

Die Praxisräume für diesen Dienst befinden sich im **Erdgeschoss der Elisabeth-Klinik in Saarlouis**.

Es ist dringend notwendig, um die Wartezeit für Sie so gering wie möglich zu halten, vorher anzurufen!

Die Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche ist unter folgender Rufnummer zu den aufgeführten Zeiten erreichbar: Telefonnummer: 06831/1257883
An den übrigen Wochentagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst außerhalb der Sprechstunde über Ihre Kinder und Jugendärztliche Praxis.

i HNO Notfalldienst

Die Bereitschaftsdienstpraxis wird Ihnen unter der Rufnummer **116-117** mitgeteilt.

i Augenärztlicher Notfalldienst

Der Bereitschaftsdienst der Augenärzte ist über die Telefon-Nr. **116117** erreichbar.

i Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung!)

16./17.05.2020

K. Leidinger, Wallerfangen, Tel: 06831/6725

Es wird auch auf die Internetseite www.zahnaerzte-saarland.de verwiesen, auf der die aktuellen zahnärztlichen Notfalldienste veröffentlicht werden.

i Tierärztlicher Notdienst

16./17.05.2020

Tierarzt Dr. May, Großrosseln, Tel: 06809/9977983

Tierärztliche Notdienstplan von der Tierärztekammer des Saarlandes ist auf einer Homepage gestellt und ist unter der Internetseite: <http://tierarzt-saar.de/> abrufbar.





Thema der Woche

aus der Gemeinde

WALLERFANGEN

Mitteilungen des Bürgermeisters

70 Jahre Europäische Union. Eine Rückschau auf ein freudiges Ereignis.

Umweltminister Reinhold Jost besucht Wallerfangen mit einer guten Nachricht für Leidingen im Gepäck

Gute Nachrichten sind zur Zeit eher selten geworden. Aber es gibt sie noch! Diese überbrachte unser Umweltminister am 10. März ins Wallerfanger Rathaus. Ich freue mich mit dem Ortsvorsteher von Ihn-Leidingen Wolfgang Schmitt über die Zusage des Ministers das Grenzblick-Haus in Leidingen mit erheblichen Mit-

teln des Landes und der EU zu fördern. Umweltminister Jost – schon immer unserer Region zugewandt – sieht in dem deutsch-französischen Projekt, gerade jetzt in der Coronakrise mit Grenzkontrollen zum französischen Nachbarn, eine willkommene Chance, eine erfolgreiche

Partnerschaft mit den Franzosen fortzusetzen. Wir wollen weiter den europäischen Gedanken im Grenzzort Leidingen pflegen. Das ist dem Minister über eine halbe Million Euro an

Fördermittel wert. An dem Gesamtpaket an Zuwendungen ist das Innenministerium beteiligt. Auch der saarländische Innenminister Klaus Bouillon ist von dem Nutzen der Maßnahme überzeugt. Eine gute Investition in die deutsch-französische Freundschaft, so Jost.

Vor allem profitieren die Bürger/innen von Leidingen von der umfangreichen Sanierung der ehemaligen Dorfschule. Jost ist von dem Potenzial, auch für den Tourismus überzeugt: Geschichte erfahren auf der Grenze mit der Botschaft: Hier ist ein gutes Stück Europa zu Hause!

70 Jahre Europäische Union: Das Projekt ist in diesem Sinne zukunftstauglich! Auch in der Nachschau: Eine gute Nachricht für unsere Gemeinde, vor allem für den Grenzzort Leidingen!



Vor zwei Monaten im Rathaus noch ohne Schutzmaske und Sicherheitsabstand: v.l.nr. Wolfgang Schmitt, Horst Trenz, Alexandra Grotsche, Reinhold Jost und Michael Burr.

Übergabe der traditionellen Wallerfanger-V&B-Tasse an den Umweltminister Reinhold Jost.

Fotos: Oliver Hoen



Gute Aussichten für unsere Gemeinde!

Herzlichst Ihr Horst Trenz



AMTLICHES Bekanntmachungsblatt

der Gemeinde

WALLERFANGEN

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

Amtlicher Teil • Bekanntmachungen



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2020	Ausgegeben zu Saarbrücken, 3. Mai 2020	Nr. 22
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.
Vom 2. Mai 2020

284

A. Amtliche Texte

Verordnungen

103 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 2. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

Die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 8. April 2020 (Amtsbl. I S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2020 (Amtsbl. I S. 258), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern „schutzbedürftiger Personen“ ein Komma eingefügt und die Wörter „sowie Ausbildungs- und Studienzwecke“ durch die Wörter „Schul-, Kinderbetreuungs-, Ausbildungs- und Studienzwecke sowie der Transport zu Schulen, Kindertageseinrichtungen und Ausbildungs- und Studieneinrichtungen“ ersetzt.
2. In § 7 wird die Angabe „3. Mai 2020“ durch die Angabe „17. Mai 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1

Grundsatz der Kontaktbeschränkung

- (1) Physisch-soziale Kontakte sind auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Meter einzuhalten.
- (2) Ausgenommen sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie ersten Grades.

§ 2

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Im öffentlichen Raum sollte insbesondere bei Kontakt mit vulnerablen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (2) Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren und Fahrgastschiffe) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen müssen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen auf diese Verpflichtung hinzuweisen.
- (3) Während des Aufenthaltes in Ladenlokalen und auf Wochenmärkten, die nicht nach § 7 Absatz 1 bis 4 untersagt sind, und in den zugehörigen Wartebereichen haben Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe oder die Art der Leistungserbringung nicht entgegenstehen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für Patienten und Besucher in Arztpraxen.
- (5) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres diese Regelungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

§ 3

Aufenthalt im öffentlichen Raum

Der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Geschwisterkinder sowie Angehörige eines weiteren Haushalts umfasst. Zu anderen Personen ist wo immer möglich ein Mindestabstand von eineinhalb Meter einzuhalten.

§ 3a

Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

Ansammlungen und Veranstaltungen sind verboten. Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben hiervon unberührt. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie unter freiem Himmel und als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 3 Satz 2 sichergestellt wird und be-

sondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 4

Zusammenkünfte im privaten Bereich

Der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken darf nur die Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Geschwisterkinder sowie Angehörige eines weiteren Haushalts umfassen. Darüber hinaus können Ausnahmegenehmigungen auf Antrag von der Ortpolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 5

Bestattungen

Bestattungen finden nur im engsten Familienkreis statt. Zu diesem Personenkreis gehören die Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Geschwisterkinder der oder des Verstorbenen. Unter den an einer Bestattung teilnehmenden Personen ist, wo möglich, ein Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 einzuhalten. Darüber hinaus sollen Ausnahmegenehmigungen von der Ortpolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 6

Gottesdienste und religiöse Handlungen

(1) Der individuelle Besuch von Kirchen, Moscheen, Synagogen und Räumlichkeiten anderer Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaften ist erlaubt. Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 ist einzuhalten.

(2) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl, die Abstandsregeln sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind.

§ 7

Betriebsuntersagungen und Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten ist der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.

(2) Verboten ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurver-

fügungstellung jeglicher Unterkünfte für Übernachtungen zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen veranlasste Reisen zulässig.

(3) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1661), sowie die Ausübung des Prostituiertengewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(4) Verboten sind Reisebusreisen sowie der Betrieb von Sauna- und Badeanstalten, Wellnesszentren, Thermen, Kinos mit Ausnahme von Autokinos, Clubs und Diskotheken, Shishabars, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Messen, Spezialmärkten, Swingerclubs, Vereinsräumen, Fitnessstudios, Tanzschulen, Freizeitparks, sonstigen Vergnügungsstätten sowie Jugendhäusern und ähnlichen Einrichtungen mit Ausnahme von sozialpädagogischen Einrichtungen.

(5) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nicht nach den Absätzen 1 bis 4 untersagter Einrichtungen, Anlagen und Betriebe haben den Zugang nach Maßgabe des § 1 unter Vermeidung von Warteschlangen zu steuern. Sie haben insbesondere durch Zugangskontrollen sicherzustellen, dass die Zahl von Kunden oder Besuchern dergestalt begrenzt ist, dass pro 20 Quadratmeter der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamfläche nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamfläche stets zulässig.

(6) Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind von der Schließung ausgenommen.

(7) Beim Betrieb von Spielhallen, Wettannahmestellen und Wettbüros ist die Abgabe von Speisen und Getränken verboten.

(8) Spielplätze können unter freiem Himmel unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortpolizeibehörden und unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen geöffnet werden.

(9) Der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen und deren Nutzungen sind grundsätzlich untersagt. Der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

1. Ausübung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen bzw. privaten Freiluftsportanlagen,
2. Einhaltung der Beschränkungen nach § 1,
3. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu 5 Personen,
4. kontaktfreie Durchführung,

5. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
6. keine Nutzung von Umkleidekabinen und Gastronomiebereichen,
7. keine Nutzung der Nassbereiche, Öffnung von gesonderten WC-Anlagen möglich,
8. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
9. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten; Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen bzw. zurückzustellen, ist zulässig,
10. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
11. keine Zuschauer.

Der Betrieb zu Trainingszwecken des Berufssports ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die unter Satz 2 Nummer 4 bis 11 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden. Trainingseinheiten dürfen ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von bis zu 5 Personen erfolgen. Nach Maßgabe des Absatzes 11 können im begründeten Einzelfall auch Ausnahmen zum Betrieb und zur Nutzung für Sportstätten zum Training von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders und des Perspektivkaders durch die zuständige Ortspolizeibehörde erteilt werden. Die Ausnahmen müssen in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(10) Zoologische Gärten, Tierparks sowie ähnliche Einrichtungen mit einem weitläufigen parkähnlichen Charakter im Freien dürfen nur außerhalb von Gebäuden und insoweit geöffnet werden, als die gebotenen Hygieneanforderungen eingehalten sind und eine Begrenzung der Besucherzahl erfolgt.

(11) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(12) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen von Ladenlokalen und Wochenmärkten, die nach den Absätzen 1 bis 4 nicht untersagt sind, haben sicherzustellen, dass in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
2. die Kunden oder Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bede-

ckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen; § 2 Absatz 5 gilt entsprechend,

3. die Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen der Landesregierung vom 20. April 2020, abrufbar unter www.corona.saarland.de, gewährleistet ist.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

(1) Das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen und weiteren Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Tagesförderstätten und Tageszentren für Menschen mit Behinderungen, ist verboten.

(2) Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie diejenigen Menschen mit Behinderung, die den Besuch der Werkstatt für behinderte Menschen als eine tagesstrukturierende Maßnahme benötigen, und nicht

1. im stationären Wohnen betreut werden,
2. bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
3. allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Ausnahmen sind auch möglich, wenn eine Werkstatt für behinderte Menschen systemrelevante Aufgaben wahrnimmt oder die Tagesstruktur als heilpädagogische Maßnahme dringend erforderlich ist. Dabei ist die Anzahl der Personen und der festen Gruppen, die sich gleichzeitig in einer der oben genannten Einrichtung befinden oder zu einer der oben genannten Einrichtung befördert werden, so zu wählen, dass den Vorgaben gemäß § 1 Rechnung getragen werden kann.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist untersagt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind unzulässig. Ausnahmen für Angehörige sind in Ausnahmefällen zulässig. Maximal ist ein registrierter Besucher pro Bewohner und Tag für längstens eine Stunde zuzulassen. Dabei sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung ist regelmäßig durchzuführen. Ausnahmen sind für medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere bei Palliativpatientinnen und -patienten, oder seelsorgerische Besuche zulässig. Die Einrichtungen können unter Vorlage eines Hygiene- und Sicherheitskonzepts weitergehende Ausnahmen von dem Besuchsverbot bei dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie beantragen.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 2. Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist ein registrierter Besucher je Bewohner oder Patient pro Tag zuzulassen. Dabei sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativpatientinnen und -patienten, oder seelsorgerische Besuche.
 3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu reduzieren oder auszusetzen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.
 4. Krankenhäuser mit einer oder mehreren Intensivstationen unternehmen alles Notwendige, um ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktionsfähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
 5. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher sind geschlossen zu halten. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts kontaktreduzierend auszugestalten.
- (4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zwecke der Rechtspflege ausgenommen.

§ 10 Staatliche Hochschulen

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs in Präsenzform ist unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Berücksichtigung der Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule gestattet. Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei

die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

§ 10a Staatsprüfung

(1) Das Prüfungsverfahren betreffend die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben und eventueller diesbezüglicher gesonderter Vorgaben der jeweiligen Gesundheitsämter, entsprechend der gängigen Verfahrensweise an den Standorten der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar, durchgeführt werden.

(2) Das Prüfungsverfahren betreffend die Zweiten Staatsprüfungen einschließlich der zulassungsrelevanten Prüfungsleistungen im Rahmen der Vorbereitungsdienste für die Lehrämter kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben und eventueller diesbezüglicher gesonderter Vorgaben der jeweiligen Gesundheitsämter durchgeführt werden.

§ 10b Private Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen

§ 10 Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

§ 10c Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes

(1) Die Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes (FHSV) kann in ihren Räumlichkeiten ab dem 4. Mai 2020 den Präsenzstudienbetrieb wieder aufnehmen unter Beachtung besonderer Vorsichts- und Hygienemaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie in dem Umfang, wie es für die Gewährleistung der Durchführung des Studiums und zur Vorbereitung von Prüfungen für unbedingt erforderlich angesehen wird. Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Fortbildungsveranstaltungen in den Geschäftsbereichen „Allgemeine Fortbildung“ und „Polizeiliche Fortbildung“ werden bis vorläufig 31. Mai 2020 nicht durchgeführt.

(2) Für das Verhalten und die Abläufe bei der Anwesenheit in den Gebäuden der FHSV ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen, insbesondere des Musterhygieneplans zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 24. April 2020, des Robert Koch-Instituts und der Kultusminis-

terkonferenz, ein Hygieneplan Corona-Pandemie zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.

(3) Die näheren Bestimmungen trifft das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 11

Studentenwerk im Saarland e. V., Verpflegungsbetriebe der Hochschulen

(1) Die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerks im Saarland e. V. an den Standorten der Universität des Saarlandes in Saarbrücken und Homburg, der htw saar an den Standorten Campus Alt-Saarbrücken, Campus Rotenbühl und Göttelborn und an der Hochschule für Musik Saar werden vorläufig geschlossen.

(2) Für Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen an den Hochschulen des Saarlandes gilt § 7 Absatz 1 entsprechend.

§ 12

Kampfmittelräumdienst

Das planmäßige Sondieren und Freilegen von Kampfmitteln in bewohnten Gebieten, in denen in der Folge mit Räumungen von mehr als 100 Menschen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, ist untersagt.

§ 13

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 3 bis 12 mit Ausnahme des § 7 Absatz 12 Satz 2 Nummer 1 und 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 14

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der

Corona-Pandemie in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 2020 (Amtsbl. I S. 262B), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2020 (Amtsbl. I S. 274B), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 17. Mai 2020 außer Kraft.

Artikel 3

Verordnung zum stufenweisen Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen

Kapitel 1

Schulischer Präsenzbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten

§ 1

Schulveranstaltungen und Prüfungsverfahren

(1) An allen Schulen im Saarland sind unabhängig von der Trägerschaft sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote, untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird ab dem 4. Mai 2020 der schulische Präsenzbetrieb für folgende Schülergruppen wieder aufgenommen:

1. Abiturientinnen und Abiturienten der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (inklusive Schengen Lyzeum, Schulen in privater Trägerschaft, Abendrealschulen),
2. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 der Gemeinschaftsschulen und Förderschulen, die den Hauptschulabschluss bzw. den Mittleren Bildungsabschluss oder den Übergang in die Klassenstufe 10 bzw. 11 anstreben,
3. Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, die den Abschluss der Förderschulen Lernen ablegen wollen,
4. Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen des Beruflichen Oberstufengymnasiums, der Fachoberschulen, der Berufsfachschulen, der dualen und schulischen Ausbildung, der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschulen,
5. Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, die sich in der Berufsvorbereitung für die Hauptschulabschlussprüfung angemeldet haben,
6. Schülerinnen und Schüler der 4. Klassenstufe an Grundschulen,
7. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 an Förderschulen,
8. Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, insbesondere der Klassenstufe 4, die zum kommen-

den Schuljahr voraussichtlich an eine Regelschule wechseln,

9. im Rahmen der standortspezifischen Gegebenheiten Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere aufgrund von Sprachförderbedarf oder anderen besonderen pädagogischen Förderbedarfen.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird ab dem 11. Mai 2020 der schulische Präsenzbetrieb für die Schülerinnen und Schüler des ersten Jahres der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufe 11 der Gymnasien und Klassenstufe 12 der Gemeinschaftsschulen) wieder aufgenommen.

(4) Das Prüfungsverfahren betreffend die zentralen Abschlussprüfungen, Kammerprüfungen und Übergangsverfahren kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden.

(5) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs, der Durchführung des Prüfungs- und Übergangsverfahrens sowie der Notbetreuung sind alle Schulen verpflichtet, die gesondert vorgegebenen Hygienevorschriften einzuhalten; sie ergänzen hierzu den gemäß § 36 IfSG erstellten Hygieneplan um weitere Hygienevorschriften zur Pandemiebekämpfung unter Berücksichtigung der zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden landesweit abgestimmten Vorgaben.

(6) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, können auf Wunsch ihre Unterrichtung durch häusliche Lernangebote ohne schulische Präsenz fortführen. Dies gilt nicht für das Prüfungsverfahren, bei dem für diese Personen besondere zusätzliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen entsprechend dem Hygieneplan nach Absatz 5 getroffen werden.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Die nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen, die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten bleiben vorläufig geschlossen.

§ 3

Notbetreuung an Schulen und Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen, in den Kindergroßpflegestellen und allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Sehen) kann eine Notbetreuung eingerichtet werden. Diese erfolgt in den

allgemeinbildenden Schulen mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen erlassen und beachtet werden und soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Für die Kinder und Jugendlichen der Förderschulen geistige Entwicklung und der Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung werden individuelle Unterstützungsangebote im häuslichen oder schulischen Bereich geschaffen.

(3) Das Angebot der Notbetreuung für Kinder richtet sich an

1. Personensorgeberechtigte, die in der Daseinsfürsorge tätig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide berufstätige Personensorgeberechtigte diesen Berufsgruppen angehören und keine anderweitige Betreuung möglich ist; zu diesen Berufsgruppen zählen insbesondere Angehörige oder Beschäftigte von hauptberuflicher Feuerwehr, Polizei, Justiz einschließlich des Vollzugsdienstes, Rettungsdienst, medizinischen Einrichtungen einschließlich Apotheken, stationären Betreuungseinrichtungen, ambulanten und stationären Pflegediensten, Betrieben für die Produktion und Versorgung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs, von Institutionen der kritischen Infrastruktur,
2. Alleinerziehende und andere Personensorgeberechtigte, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist,
3. Personensorgeberechtigte, für deren Kinder die Jugendhilfe oder die Einrichtungsleitungen der Kindertageseinrichtungen und Schulen eine Teilnahme an der Notbetreuung empfehlen.

(4) Der Bedarf muss nachvollziehbar begründet sein. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der freien Platzkapazitäten erfolgen.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung trifft im Falle von

1. Kindertageseinrichtungen das zuständige Jugendamt,
2. Schulen der jeweilige Schulträger,
3. Schulen in Landesträgerschaft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(6) Die Notbetreuung an den Schulen deckt einen Zeitraum von 8 bis grundsätzlich 16 Uhr ab. Teilbetreuungszeiten sind möglich. Die Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtungen richten sich auch während der Notbetreuung nach der jeweiligen Betriebserlaubnis. Die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen steht für Kinder bis zur Einschulung zur Verfügung, die Notbetreuung in den Schulen für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres. Die maximale Gruppengröße ist grundsätzlich auf fünf Kinder oder Schülerinnen und Schüler begrenzt. Die Anzahl der maximal einzurichtenden Gruppen richtet sich nach dem Bedarf und ist abhängig von den standortspezifischen Gegebenheiten. Die Notbetreuung findet grundsätzlich in der Kindertageseinrichtung oder Schule statt. Eine gesonderte

Betriebsurlaub für Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1 ist nicht erforderlich. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird eingeschränkt.

(7) Abweichend von § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dürfen sich Betreuungsgruppen von bis zu fünf Kindern in Begleitung der jeweiligen Betreuungspersonen außerhalb des Schulgeländes oder der Kindertageseinrichtung im öffentlichen Raum aufhalten.

§ 4

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen können; § 1 Absatz 5 gilt entsprechend.

Kapitel 2

Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 5

Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflege- und Gesundheitsfachschulen im Saarland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregulungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts ab dem 4. Mai 2020 wieder aufgenommen werden. Dabei ist zu beachten:

1. Die Gruppengröße ist in Abhängigkeit der in der jeweiligen Schule verfügbaren Räumlichkeiten zu wählen. Der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen ist sicherzustellen.
2. Der jeweilige Beginn der Präsenzeinheiten verschiedener Kurse und Kleingruppen soll versetzt geplant werden, sodass vermieden werden kann, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in die Gebäude ein- und austreten. Die jeweiligen Pausen der verschiedenen Kurse und Kleingruppen sollen versetzt geplant werden, sodass vermieden werden kann, dass alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in den verfügbaren Pausen- und Gemeinschaftsräumen zusammentreffen. Auch in den Pausen ist der Mindestabstand zwischen den Personen einzuhalten.
3. Die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 5 gelten entsprechend.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts können weiterhin im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

§ 6

Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die praktische Prüfung als Simulationsprüfung nach Absprache mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durchgeführt werden.

§ 7

Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 5 und 6 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999, S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

Kapitel 3

Berufliche Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, sonstige Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich, Saarländische Verwaltungsschule

§ 8

Außerschulische Veranstaltungen im beruflichen Bereich

Eine Öffnung von beruflichen Fort- und Weiterbildungsstätten sowie sonstigen öffentlichen und privaten beruflichen Bildungsstätten im außerschulischen Bereich ist unter Einhaltung der Hygieneanforderungen ab dem 4. Mai 2020 zulässig.

§ 9

Außerschulische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im allgemeinen Bereich

(1) Eine Öffnung von berufsrelevanten Bildungsveranstaltungen oder Weiterbildungsveranstaltungen mit staatlich anerkanntem Prüfungsziel sowie des Fahrschulunterrichts ist unter Einhaltung der Hygieneanforderungen ab dem 4. Mai 2020 zulässig. Dies gilt insbesondere für ISO- und AZAV-zertifizierte Einrichtungen.

(2) Bildungsveranstaltungen, in denen aufgrund des hohen Bewegungsanteils in geschlossenen Räumen die Hygienestandards nicht einzuhalten sind, bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

(3) Private Nachhilfeinstitute dürfen öffnen. Die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 10

Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten ab dem 4. Mai 2020 Präsenzveranstaltungen unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten durchführen. Bei den Lehrveranstaltungen sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Fortbildungsveranstaltungen und Sonderlehrgänge werden vorläufig bis 31. Mai 2020 nicht durchgeführt.

(2) Die Saarländische Verwaltungsschule hat bei allen Präsenzveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 5 entsprechend zu beachten.

Kapitel 4

§ 11

Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben des § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aufnehmen.

Kapitel 5

§ 12

Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

(1) Musik-, Kunst- und Schauspielschulen können unabhängig von der Trägerschaft unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen den Betrieb aufnehmen.

(2) Für die Musikschulen gilt dies nur für den instrumentalen und vokalen Unterricht, soweit nicht mehr als drei Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen.

(3) Der Betrieb setzt voraus, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen der jeweiligen Einrichtungen denen für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entwickelten landesweiten Vorgaben gemäß § 1 entsprechen.

Kapitel 6

§ 13

Begrenzung der Teilnehmerzahl

Soweit nach den vorgenannten Paragrafen nicht die besonderen Schutz- und Hygienevorschriften des § 1 Absatz 5 anzuwenden sind, haben die beruflichen Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen sowie sonstige öffentliche und private Bildungseinrichtungen sicherzustellen, dass die Teilnehmerzahl dergestalt begrenzt ist, dass pro 20 Quadratmeter der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche nur eine Person Zutritt hat. Der Mindestabstand nach § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist zu gewährleisten. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sind vier Teilnehmer unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig. Diese Bestimmungen gelten auch für Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen.

Kapitel 7

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 1 bis 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 15

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 17. Mai 2020 außer Kraft.

Artikel 4

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 2. Mai 2020

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa**Der Minister der Justiz**

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtslattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrucke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrucke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70

Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken, Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-11 35, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de

Satzung der Gemeinde Wallerfangen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Wallerfangen“ im Ortsteil Wallerfangen, ISEK-Bereich „Historisches Wallerfangen“

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wallerfangen in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2020 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Wallerfangen“ im Ortsteil Wallerfangen beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend unter § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 44 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Wallerfangen“.

§ 2

Abgrenzung

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 (LVGL; Stand: September 2018) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und wird zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Wallerfangen, Rathaus, während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Adlerstraße,
- Adolphshöhe,
- Beaumaraiser Straße (teilweise),
- Blaulochstraße (teilweise),
- Drei-Marien-Straße,
- Elisabethstraße (teilweise),
- Entenstraße,
- Estherstraße,
- Fabvierstraße (teilweise),
- Felsberger Straße (teilweise),
- Fuchsstraße,
- Gabrielenstraße,
- Gartenstraße,
- Hauptstraße
- Hospitalstraße (teilweise),
- Im Gäßchen
- Kirchhofstraße,
- Klostergartenweg,
- Leoniestraße,
- Lothringer Straße (teilweise),
- Maschinenstraße,
- Mühlenweg
- Rathausstraße,
- Rodener Straße (teilweise),
- Saarstraße (teilweise),
- Schlachthausweg

- Sonnenstraße
- Villeroystraße (teilweise),
- Wallstraße.

Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sind ausgeschlossen.

§ 5 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2035.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wallerfangen, den 08.04.2020

Der Bürgermeister



Hinweise

1. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die beschlossene Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Ortskern Wallerfangen“ i. S. d. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich aus § 5 der Satzung.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.
4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Wallerfangen, Rathaus, Bauamt, Zimmer 1 während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

Lageplan, o.M.

Sanierungsgebiet „Ortskern Wallerfangen“ gem. § 141 BauGB im Bereich des ISEK-Gebietes „Historisches Wallerfangen“ in der Gemeinde Wallerfangen, Ortsteil Wallerfangen



Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan; Stand: September 2018

Modernisierungs- und Instandsetzungsrichtlinie der Gemeinde Wallerfangen

zur Förderung von Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahmen
an Gebäuden innerhalb des Sanierungsgebiets „Ortskern Wallerfangen“
im Ortsteil Wallerfangen

Präambel

Wallerfangen ist historisch geprägt durch die Schlösser der Familien Villeroy und von Papen. Ebenso die Ortsmitte, wo sich das Verwaltungszentrum befindet, denn hier auf dem Fabrikplatz war die frühere Steingutfabrik Villeroy. Auch wenn im restlichen Ortskern mit Ausnahme der Mauerreste kaum etwas von früheren Zeiten übrig geblieben ist, schmückt sich der Ortskern doch mit echten baulichen „Schätzen“.

Mit finanzieller Unterstützung durch die Städtebauförderung des Bundes und des Saarlandes fördert die Gemeinde Wallerfangen daher Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden innerhalb des Sanierungsgebietes „Ortskern Wallerfangen“ als Teilmaßnahme der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstands-beseitigung, der Ortsbildpflege und Ortsbildverbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen im Fördergebiet.

Modernisierung ist die Beseitigung von Missständen durch bauliche Maßnahmen, die entsprechend den Zielsetzungen der Sanierung oder Entwicklung den Gebrauchswert von Gebäuden nachhaltig erhöht, damit sie insbesondere den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen.

Durch Instandsetzung zu behebbende Mängel liegen vor, wenn durch nachträgliche Verschlechterung des Gebäudes (z. B. durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkung Dritter) insbesondere die bestimmungsgemäße Nutzung des Gebäudes nicht unerheblich beeinträchtigt wird, das Gebäude nach seiner äußeren Beschaffenheit das Straßen- und Ortsbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder das Gebäude erneuerungsbedürftig ist und wegen seiner städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten bleiben soll.



§ 1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1) Das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) „Historisches Wallerfangen“ (2019) ist Grundlage der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Ortskern Wallerfangen“. Oberziel ist es, den kulturhistorisch wertvollen Ortskern Wallerfangens zu erhalten und weiterzuentwickeln. Damit „soll es gelingen, die Identität der historischen Ortskerne und -bereiche nicht nur zu bewahren, sondern mit neuen Qualitäten zu besetzen.“ (Quelle: Programmstrategie, BMVBS 2010)

Teil dieser städtebaulichen Sanierungsmaßnahme ist die Erhaltung und Inwertsetzung privater Bau- substanz zur Stärkung der Wohn- und Lebensqualität im historischen Umfeld. Gleiches gilt für ge- werblich genutzte Gebäude und Gebäudeteile. Die privaten Bauherren sollen dabei mit Mitteln der Städtebauförderung unterstützt werden.

Die Modernisierung und Instandsetzung dienen der Behebung städtebaulicher Missstände und bau- licher Mängel.

Die Gemeinde Wallerfangen gewährt jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in Abhängigkeit der Städtebauförderungsmittel des Bundes und des Landes nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Zuwendungen für die Modernisierung und Instandsetzung von baulichen An- lagen, die im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Ortskern Wallerfangen“ liegen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

- 2) Es gelten die folgenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der jeweils aktuell geltenden Fas- sung:
 - Baugesetzbuch (BauGB)
 - Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104 a Abs. 4 Grundgesetz zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen
 - Städtebauförderrichtlinie des Saarlandes (StbFRL),
 - Landeshaushaltsordnung (LHO),
 - Gesetz Nr. 938 betreffend Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) (Haushaltsplan / Finanzplan),
 - Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO),
 - Gestaltungshandbuch „Historisches Wallerfangen“ der Gemeinde Wallerfangen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- 1) Förderfähig ist die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Ortskern Wallerfangen“. Dies gilt für Maßnahmen im Gebäude ebenso wie an der äußeren Gebäudehülle und dem privaten Umfeld (Freiraumgestaltung), soweit sie zu einer deutli- chen Verbesserung der ökologischen Situation und der Freiraumqualität beitragen.

Die Übereinstimmung der vorgesehenen Maßnahmen mit den denkmalpflegerischen Anforderungen zur Erhaltung, Pflege und Instandsetzung der jeweiligen betroffenen Kulturdenkmale ist unverzicht- bare Grundlage der Förderfähigkeit.

- 2) Die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen müssen im öffentlichen Interesse liegen; ein öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn das Gebäude nach seiner inneren oder äu- ßeren Beschaffenheit in einer objektiven Gesamtbetrachtung Missstände und Mängel im Sinne des

§ 177 BauGB aufweist und die zur Beseitigung der Missstände und Mängel durchzuführenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit den Zielen des Städtebauförderungsprogramms, den Zielen und Zwecken städtebaulicher Planungen der Gemeinde und den Zielsetzungen des ISEKs vereinbar sind.

- 3) Die Kosten der Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Bedeutung und Funktion des Gebäudes im Verhältnis zur Restnutzungsdauer wirtschaftlich vertretbar sein.
- 4) Bei der Modernisierung oder Instandsetzung von Gebäuden ist möglichst eine umfassende Sanierung aller betroffenen Gewerke auf Grundlage einer umfassenden Beratung, z. B. durch einen Architekten, anzustreben (Komplettmodernisierung). Die Gemeinde Wallerfangen bietet zur Unterstützung während der Anfangsphase der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen einen Architektengutschein an. Im Rahmen dieses Gutscheins soll in Abstimmung mit der Gemeinde ein geeigneter Architekt, z. B. mit Schwerpunkt Bauen / Sanieren im historischen Bestand, beauftragt werden, einen Ortstermin mit Sanierungsberatung bei dem zu sanierenden Objekt durchzuführen und eine grobe fachlich fundierte Kostenschätzung für die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme zu ermitteln. Eine Verpflichtung zur Nachbeauftragung des Architekten besteht für den Modernisierer nicht. Der Architektengutschein hat einen Wert von 500,00 € (brutto) und kann unabhängig von dem späteren Abschluss einer Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung eingelöst werden.
- 5) Aus technischen, ökonomischen oder sozialen Gründen kann die Modernisierung oder Instandsetzung auch in mehreren Abschnitten durchgeführt werden (stufenweise Modernisierung).
- 6) Sonstige Fördermittel (z. B. Förderung des Denkmalschutzes), außerhalb der Städtebauförderung sind vorrangig einzusetzen. Städtebauförderungsmittel sind grundsätzlich subsidiär und damit nachrangig zu verwenden.
- 7) Grundlage zur Beurteilung von privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bildet das Gestaltungshandbuch „Historisches Wallerfangen“ der Gemeinde Wallerfangen. In diesem sind bescheinigungsfähige und förderwürdige Tatbestände aufgeführt.

§ 3

Zuwendungsempfänger

- 1) Zuwendungsempfänger / Antragsteller ist der Eigentümer der baulichen Anlage.
- 2) Soweit eine Aufteilung in Teileigentumsanteile vorgenommen ist, stellt der nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellte Verwalter den Antrag auf der Grundlage eines Beschlusses der Eigentümergemeinschaft.
- 3) Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzung

- 1) Voraussetzung für eine Förderung des Eigentümers ist, dass
 - der Standort des Gebäudes im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortskern Wallerfangen“ liegt
 - bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen das Gebäude i. d. R. ein Mindestalter von 25 Jahren aufweist

§ 177 BauGB aufweist und die zur Beseitigung der Missstände und Mängel durchzuführenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit den Zielen des Städtebauförderungsprogramms, den Zielen und Zwecken städtebaulicher Planungen der Gemeinde und den Zielsetzungen des ISEKs vereinbar sind.

- 3) Die Kosten der Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Bedeutung und Funktion des Gebäudes im Verhältnis zur Restnutzungsdauer wirtschaftlich vertretbar sein.
- 4) Bei der Modernisierung oder Instandsetzung von Gebäuden ist möglichst eine umfassende Sanierung aller betroffenen Gewerke auf Grundlage einer umfassenden Beratung, z. B. durch einen Architekten, anzustreben (Komplettmodernisierung). Die Gemeinde Wallerfangen bietet zur Unterstützung während der Anfangsphase der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen einen Architektengutschein an. Im Rahmen dieses Gutscheins soll in Abstimmung mit der Gemeinde ein geeigneter Architekt, z. B. mit Schwerpunkt Bauen / Sanieren im historischen Bestand, beauftragt werden, einen Ortstermin mit Sanierungsberatung bei dem zu sanierenden Objekt durchzuführen und eine grobe fachlich fundierte Kostenschätzung für die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme zu ermitteln. Eine Verpflichtung zur Nachbeauftragung des Architekten besteht für den Modernisierer nicht. Der Architektengutschein hat einen Wert von 500,00 € (brutto) und kann unabhängig von dem späteren Abschluss einer Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung eingelöst werden.
- 5) Aus technischen, ökonomischen oder sozialen Gründen kann die Modernisierung oder Instandsetzung auch in mehreren Abschnitten durchgeführt werden (stufenweise Modernisierung).
- 6) Sonstige Fördermittel (z. B. Förderung des Denkmalschutzes), außerhalb der Städtebauförderung sind vorrangig einzusetzen. Städtebauförderungsmitel sind grundsätzlich subsidiär und damit nachrangig zu verwenden.
- 7) Grundlage zur Beurteilung von privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bildet das Gestaltungshandbuch „Historisches Wallerfangen“ der Gemeinde Wallerfangen. In diesem sind bescheinigungsfähige und förderwürdige Tatbestände aufgeführt.

§ 3

Zuwendungsempfänger

- 1) Zuwendungsempfänger / Antragsteller ist der Eigentümer der baulichen Anlage.
- 2) Soweit eine Aufteilung in Teileigentumsanteile vorgenommen ist, stellt der nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellte Verwalter den Antrag auf der Grundlage eines Beschlusses der Eigentümergemeinschaft.
- 3) Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzung

- 1) Voraussetzung für eine Förderung des Eigentümers ist, dass
 - der Standort des Gebäudes im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortskern Wallerfangen“ liegt
 - bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen das Gebäude i. d. R. ein Mindestalter von 25 Jahren aufweist

- mit dem Vorhaben „Modernisierung“ bzw. „Instandsetzung“ noch nicht begonnen worden ist
- die Maßnahme mit der Denkmalpflege abgestimmt ist (sofern das Gebäude unter Denkmalschutz steht oder sich in unter unmittelbaren Umgebung eines denkmalgeschützten Gebäudes befindet, für die der Umgebungsschutz gilt)
- die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung) vorliegen
- der Eigentümer sich vor Beginn des Vorhabens vertraglich gegenüber der Gemeinde dazu verpflichtet hat, bestimmte Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen. Dazu ist eine Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung abzuschließen, in der Art, Umfang, Finanzierung und Förderung der beabsichtigten Maßnahmen zu regeln sind.

§ 5

Höhe und Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages

- 1) Die Zuwendung erfolgt in Form eines anteiligen Zuschusses zu den Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme.
- 2) Die je Maßnahme pauschal zu bestimmende Höhe der Zuwendung wird zunächst als vorkalkulierter Kostenerstattungsbetrag ermittelt. Der endgültige Kostenerstattungsbetrag ergibt sich nach Durchführung der Maßnahme und der von der Gemeinde überprüften Schlussrechnung. Die Höhe der Zuwendung ist Gegenstand des Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsvertrages.
- 3) Die Gemeinde wird den Kostenerstattungsbetrag als eine auf den Einzelfall bezogene Pauschale gewähren (pauschalierter Kostenanteil § 177 Abs. 4 BauGB). Der Kostenerstattungsbetrag beträgt pauschal 40 % der förderfähigen Gesamtkosten. Es wird ein Kostenerstattungsbetrag von max. 10.000 € pro Gebäude gewährt.

Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung kann der Kostenerstattungsbetrag erhöht werden. Der vorangehend genannte Höchstbetrag bleibt hiervon unberührt.

- 4) Förderfähig sind die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der im Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag aufgeführten Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen einschließlich notwendiger Nebenkosten.
- 5) Grundlage für die Berechnung des Kostenerstattungsbetrages ist eine fachlich fundierte Kostenschätzung. Als Kostenschätzung ist auch das Angebot eines Handwerks-/Gewerbebetriebs ausreichend. Berücksichtigungsfähig sind die in der Kostenschätzung dargestellten Kosten – soweit sie von der Gemeinde als erforderlich anerkannt werden – abzüglich eines Pauschalbetrages von 10 % für unterlassene Instandsetzung.
- 6) Arbeitsleistungen der Eigentümer oder die Arbeitsleistung aus unentgeltlicher Beschäftigung sind nicht bescheinigungsfähig.
- 7) Nicht zuwendungsfähig sind u. a.:
 - Maßnahmen, die nicht den Vorgaben des Gestaltungshandbuchs entsprechen
 - die Errichtung eines maßstabsgetreuen Neubaus an gleicher Stelle, der Neubau eines Haupt- oder Nebengebäudes auf einem bisher nicht bebauten oder freigelegten Grundstück bzw. Grundstücksteil sowie bauliche Erweiterungen an Haupt- und Nebengebäuden einschließlich Aufstockungen und Anbauten, die zu einer wesentlichen Erhöhung der bestehenden Nutzfläche nach DIN 277-1: 2016-01 – „Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken“ führen
 - Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die den Gebrauchswert des Gebäudes so

- erheblich verändern, dass dieser nach Beendigung der Maßnahmen weit über den Anforderungen einer Modernisierung und Instandsetzung liegt. So werden z. B. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die zu einer unerwünschten Änderung der bestehenden Sozialstruktur (z. B. sog. Luxusmodernisierungen von Wohnungen) oder Gewerbestruktur führen, nicht gefördert
- Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die den Gebrauchswert des Gebäudes nur unwesentlich erhöhen oder zu keiner wesentlichen Verbesserung der Umfeldgestaltung und somit zu keiner wesentlichen Attraktivierung des Ortszentrums beitragen
 - Ausgaben für Einzelmaßnahmen des Modernisierungs- und Instandsetzungsvorhabens, die ihrer Art nach aus einem anderen Förderprogramm gefördert werden können
 - Ausgaben, die der Eigentümer aufgrund anderer Rechtsvorschriften selbst tragen muss
 - Ausgabenanteile, in deren Höhe der Zuwendungsempfänger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u. a. Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes)
 - Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb
 - Ausgaben für allgemeine und besondere Ausstattung (nach DIN 276, Kostengruppe 610) und für bewegliche Einrichtungsgegenstände
 - Ausgaben, die nicht zwingend anfallen (z. B. wenn Abgaben- und Auslagenbefreiung möglich sind; Saarländisches Gebührengesetz)
 - Ausgaben, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften oder gesetzlichen Verpflichtungen entstehen.
- 8) Ergibt sich bei der Durchführung der vereinbarten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eine Überschreitung der Gesamtkosten, die in der Vorkalkulation angenommen wurden, so werden diese Mehrkosten bei der Ermittlung des endgültigen Kostenerstattungsbetrags nicht berücksichtigt. Werden zusätzliche, nicht vereinbarte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt, bleiben diese bei der Ermittlung des endgültigen Kostenerstattungsbetrags unberücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen kann bei notwendigen Änderungen und Abweichungen von den im Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag vereinbarten Maßnahmen, die sich erst nach Beginn der Arbeiten als notwendig erwiesen und zu einer erheblichen Kostensteigerung geführt haben, ein Nachtrag zu diesem Vertrag angefertigt werden. Ein diesbezüglicher Rechtsanspruch besteht nicht. Bei Unterschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt eine anteilige Ermäßigung. Eventuelle Überzahlungen sind unverzüglich auszugleichen.
- 9) Die Gemeinde ist in jedem Falle berechtigt, die Finanzierbarkeit der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme zu überprüfen. Sie ist berechtigt, von der Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung zurückzutreten, wenn der Eigentümer die Mehrkosten nicht bereitstellen kann.
- 10) Beruht die Berechnung des Kostenerstattungsbetrages auf fahrlässig falschen Angaben des Eigentümers oder dessen Beauftragten und kommt der Eigentümer der Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, seine Angaben zu berichtigen und eine auf unrichtigen Angaben beruhende Überzahlung zurückzuerstatten, kann die Gemeinde von der Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung zurücktreten.
- 11) Erfolgt ein Rücktritt aufgrund von Umständen, die der Eigentümer zu vertreten hat, so sind die ausbezahlten Fördermittel unverzüglich und in ihrer Gesamthöhe zurückzuzahlen. Erfolgt ein Rücktritt, den der Eigentümer nicht zu vertreten hat und sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bereits durchgeführt, erfolgt eine anteilige Förderung. Über- und Rückzahlungen sind entsprechend der Nr. 8.4 der Anlage 2 zu § 44 LHO (ANBest-P) (VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) vom Zeitpunkt der Entstehung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

§ 6**Durchführung**

- 1) Zur Vorbereitung sind mit dem Eigentümer der Umfang, die Durchführung und die Finanzierung der notwendigen Modernisierungs- / Instandsetzungsmaßnahmen zu erörtern.
- 2) Der Eigentümer hat bei Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung zu versichern, dass er mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen hat, es sei denn, dass dem vorzeitigen Vorhabenbeginn zugestimmt wurde.
- 3) Die Modernisierungs- / Instandsetzungsmaßnahmen sind i. d. R. innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Modernisierungs-/ Instandsetzungsvereinbarung zu beenden. Führt der Eigentümer die Maßnahmen in mehreren Bauabschnitten durch, ist der erste Bauabschnitt innerhalb von zwei Jahren zu beenden. Die Gesamtmaßnahme ist innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Dieser Zeitraum beginnt mit Wirksamwerden des Vertrages, bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen spätestens mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. der Genehmigungsfiktion, zu laufen. Für den Fall, dass sich eine vom Eigentümer oder dessen Beauftragten nicht zu vertretende Verzögerung in der Ausführung ergeben sollte, können die Vertragspartner die Frist angemessen verlängern.
- 4) Beabsichtigt der Eigentümer, von den in der Modernisierungs- / Instandsetzungsvereinbarung vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Gemeinde.
- 5) Ergibt sich während der Bauausführung, dass Einzelmaßnahmen nach Art und Umfang objektiv nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können, so haben die Vertragspartner die Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung entsprechend anzupassen (siehe § 5).
- 6) Der Eigentümer hat der Gemeinde nach Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen die vereinbarungsgemäße Durchführung unverzüglich anzuzeigen und die Schlussabrechnung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahme an Ort und Stelle zu überprüfen.
- 7) Stellt die Gemeinde fest, dass die dem Eigentümer obliegende Gesamtmaßnahme nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt worden ist, so kann die Gemeinde insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Gleiches gilt für die unverzügliche Vorlageverpflichtung der Schlussabrechnung. Kommt der Eigentümer dem Verlangen nicht fristgerecht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, von der Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung zurückzutreten.

§ 7**Besondere Pflichten des Eigentümers / Antragstellers**

- 1) Der Eigentümer ist gegenüber der Gemeinde, den Aufsichtsbehörden und dem Rechnungshof des Saarlandes über alle Umstände auskunftspflichtig, die für diese Vereinbarung von Bedeutung sind. Sie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen von dem Eigentümer anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Eigentümer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.
- 2) Der Eigentümer verpflichtet sich, für die Dauer der Vertragsbindung die modernisierten und instandgesetzten Räume und Gebäude ordnungsgemäß zu unterhalten und bei entstehenden Mängeln im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung wieder instand zu setzen.
- 3) Der Eigentümer ist für die Dauer der Vertragsbindung verpflichtet, bei Veräußerung des Grundstücks bzw. Übertragung des Grundstücks in sonstiger Weise dem Begünstigten die Rückzahlungsverpflichtung und die übrigen sich aus der Modernisierungs- / Instandsetzungsvereinbarung ergebenden

Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Übertragung der Modernisierungs- / Instandsetzungsvereinbarung ist der Gemeinde innerhalb angemessener Frist anzuzeigen.

- 4) Verstößt der Eigentümer gegen diese Verpflichtungen ist die Gemeinde berechtigt, von der Modernisierungs- / Instandsetzungsvereinbarung zurückzutreten. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 5.
- 5) Der Eigentümer verpflichtet sich, die Maßnahme fotodokumentarisch (vorher / nachher) festzuhalten und räumt der Gemeinde die Veröffentlichungsrechte für die Fotos unentgeltlich ein. Der Eigentümer verpflichtet sich weiterhin, seine unwiderrufliche Zustimmung zu erklären, dass die Gemeinde selbst jederzeit das Modernisierungs- / Instandsetzungsobjekt fotografieren und die Fotoaufnahmen zu öffentlichen Dokumentationszwecken einsetzen kann. Auch dieses Recht ist kostenfrei.

§ 9 Verfahren

1) Antragsverfahren:

Dem Förderantrag sind bei Bedarf beizufügen:

- amtlich beglaubigter Grundbuchauszug; soweit Teileigentum: Beschluss der Eigentümergemeinschaft
- Auszug aus der Flurkarte des Liegenschaftskatasters
- Angaben zu Zuschüssen einer anderen Stelle
- Angaben zu Kosten für Maßnahmen, die ausschließlich aus Gründen des Denkmalschutzes anfallen
- Beschreibung und evtl. Baupläne zum beabsichtigten Vorhaben; soweit nach Landesbauordnung eine Baugenehmigung erforderlich ist, die genehmigten Baupläne; soweit nach Landesbauordnung die Baupläne im Genehmigungsverfahren eingereicht werden müssen, diese Baupläne.
- Finanzierungsplan
- Bestandsfotos vor Maßnahmenbeginn zu Dokumentationszwecken
- Genehmigung der Denkmalpflege (sofern erforderlich)

2) Bewilligungsverfahren:

Aufgrund der Angaben des Eigentümers errechnet die Gemeinde den Kostenerstattungsbetrag. Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel der Gemeinde und der Städtebaufördermittel des Bundes und des Landes. Der Zuwendungsbescheid bildet hierbei die Grundlage mit allen relevanten Vorgaben und Bestimmungen. Die Mitteilung über die Bewilligung erfolgt durch ein Schreiben an den Antragsteller.

3) Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweis:

Die Zuwendung wird nach Feststellung der vereinbarungsgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen und Vorlage der Schlussrechnungen überwiesen. Abschlagszahlungen sind grundsätzlich möglich. Je nach Arbeitsstand können bis zu 50 % der bewilligten Zuschüsse gezahlt werden.

4) Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwal-

tungsvorschriften zur Projektförderung zu § 44 LHO.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bzw. im Rahmen der Mittel des Förderprogramms.

§ 10 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Wallerfangen hat in öffentlicher Sitzung am 07.04.2020 die Modernisierungs-/Instandsetzungsrichtlinie beschlossen, die am Tag nach der Veröffentlichung Anwendung findet.

§ 11 Hinweise

Auf die steuerliche Inanspruchnahme von erhöhten Herstellungs- oder Anschaffungskosten nach §§ 7h, 10f, 11a EStG bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen wird hingewiesen. Die Regelungen des EStG setzen eine entsprechende Bescheinigung der Gemeinde voraus. Die Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes bzw. des Fördergebietes ist dem Anhang zu entnehmen.

Wallerfangen, den 08.04.2020

Horst Trenz
Bürgermeister



Ende des amtlichen Teils

Mitteilungen der Verwaltung

■ Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeitserleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabenbereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Leiter des Bauhofes, **Herrn Peter Both, Tel: 0177/680 99 05**, zu kontaktieren.

■ Ausnahmeregelung für Dauercamper

Gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02.05.2020 ist der Zutritt für Dauercamper nur für die Pflege- und Wartungsarbeiten auf den jeweiligen Stellplätzen, mit **sofortiger Wirkung**, eingeschränkt zugänglich.

Die Übernachtung und die Nutzung zur Freizeitgestaltung bleiben von der Ausnahmeregelung unberührt.

Grundsätzlich gilt, dass der Betrieb des Campingplatzes geschlossen ist. Der Bürgermeister
Horst Trenz

■ Mitteilung der Gemeindekasse

Erinnerung

Die Gemeindekasse Wallerfangen macht darauf aufmerksam, dass die 2. Rate für die Gemeindesteuer 2020 am

15. Mai 2020

fällig ist.

Ausstehende Beträge werden per Mahnung bzw. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Die hierbei anfallenden Gebühren, Säumniszuschläge usw. werden nach der in § 225 Abgabeordnung (AO) genannten Reihenfolge ggf. zuerst getilgt.

Auch wird erneut darauf hingewiesen, dass -keine- neuen jährlichen Grundsteuerbescheide versandt werden. Dies geschieht lediglich dann, wenn sich der Grundsteuerbetrag erhöht oder senkt bzw. wenn eine Umschreibung/Änderung erfolgt.

Auf eine rechtzeitige Zahlung zu den Fälligkeitsterminen 15.02/15.05/15.08/15.11 ist eigenständig zu achten.

Gemeindekasse Wallerfangen

Bekanntmachung

Die Gemeinde Wallerfangen macht darauf aufmerksam, dass es bei der Bareinzahlung sowie bei der Überweisung der Friedhofsunterhaltungsgeldern zwingend erforderlich ist, das jeweilige Aktenzeichen für eine korrekte Verbuchung des Betrages anzugeben oder mitzubringen.

Dies ist bei Zahlungserinnerungen/Mahnungen sowie Gebührenbescheiden in Form der Kontonummer möglich, die sich in der linken oberen Ecke des Bescheides befindet.

Von den ursprünglichen Bescheiden ist die Grab- sowie die Grabfeld-

nummer anzugeben. Bei Nichtangabe des jeweiligen Aktenzeichens ist eine korrekte Zuordnung des überwiesenen Betrages durch die Gemeindekasse nicht möglich. In diesen Fällen sind wir gezwungen das Geld an die jeweilige Kontonummer zurück zu überweisen.

Wir bitten dahingehend um Verständnis.

Auch wird erneut darauf hingewiesen, dass -keine- jährlichen Bescheide bezüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr versandt werden.

Auf eine rechtzeitige Zahlung zum jährlichen Fälligkeitstermin (31.05.) muss also eigenständig geachtet werden.

Gemeindekasse Wallerfangen

■ Öffnungszeiten der Kompostieranlage in Dillingen

Berliner Straße 149, Dillingen, Telefon 06831/ 7610191.

Öffnungszeiten: Freitag + Samstag von 8.00 bis 13.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

Aktuell lange Wartezeiten!!!

■ Öffnungszeiten Wertstoff-Zentrum des EVS in Dillingen

Paul-Desfossez-Allee 9 (neben Bauhof), Dillingen, Telefon: 06831/ 704140

Öffnungszeiten Dienstag + Donnerstag von 09 – 15.00 Uhr/ Mittwoch + Freitag 09 – 17.00 Uhr und Samstag von 08 – 16.00 Uhr

Aktuell müssen Sie mit langen Wartezeiten rechnen, bitte daher Müll vorsortieren!!!

■ Öffnungszeiten Wertstoff-Zentrum des EVS in Saarlouis

Fasanenallee 52, Saarlouis, Telefon: 06831/122587

Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag: 9.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Samstag: 9.00 bis 14.00 Uhr.

Aktuell müssen Sie mit langen Wartezeiten rechnen, bitte daher Müll vorsortieren!!!

■ Mund-/ Nasenschutz ab Montag auch bei Anlieferungen an EVS-Entsorgungsanlagen

Entsprechend der Anordnung der Landesregierung zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes bittet der Entsorgungsverband Saar, auch bei der Anlieferung von Abfällen, Wertstoffen oder Grüngut an den EVS-Entsorgungsanlagen einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Geeignet sind z.B. einfache Alltagsmasken wie selbstgenähte Stoffmasken oder auch Schals.

Hinweis zur Entsorgung: Ausgedienter Mund-/Nasenschutz sollte luftdicht verpackt ausschließlich über die Restabfalltonne entsorgt werden.

■ Mitteilung an die Verwaltung

Herrn Bürgermeister der Gemeinde Wallerfangen, Rathaus, 66798 Wallerfangen

Ich habe amfolgendes festgestellt:

- Kinderspielplatz verunreinigt /Spielgeräte beschädigt
- Schutt / Unratablagerung
- Fahrbahndecke beschädigt
- Hydrant / Kanaldeckel /Gully schadhaf
- Verkehrsschild beschädigt
- Bäume, Hecken und Sträucher behindern die Übersicht
- Straßenbaustelle nicht gesichert

Sonstige Anregungen: _____

Kurze Ortsangabe: _____

Name: _____

Wohnort, Straße: _____

■ Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeitserleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabenbereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Leiter des Bauhofes, **Herrn Peter Both, Tel.-Nr. 06831/6431572 oder 0177/6809905**, zu kontaktieren.

Öffnungszeiten und Sprechstunden

Rufnummern in der Gemeinde Wallerfangen

Rathaus 06831/6809-0
 Rathaus Fax-Nr. 06831/680950
 E-Mail: info@wallerfangen.de
 Internet: www.wallerfangen.de

Wasserleitungszweckverband

Verwaltung 06831/6809-0
 Fax 06831/6809-88
 E-Mail: info@wzvgs.de
 Bereitschaftsdienst 0178/6112001

Beigeordnete

Schirra Stefan 06831/964597
 Kiefer Wolfgang 06831/64184

Ortsvorsteher

Bedersdorf (Grasmück Lothar) 06837/1873
 Düren (Grundhefer Maria Luise) 06837/829
 Gisingen (Heffinger Ulrike) 06837/7372
 Ihn/Leidingen (Schmitt Wolfgang) 06837/534
 Ittersdorf (Rickert Heinz) 06837/891
 Kerlingen (Schmidt Werner) 06837/7118
 Rammelfangen (Harpers Gabriele) 06837/74237
 St. Barbara (Schirra Stefan) 06831/964597
 Wallerfangen (Harenz Julia) 06831/7617047

Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften in der Gemeinde Wallerfangen

Leidingen/Bedersdorf: Ursula Pieper, Bedersdorf, Tel: 06831/175810

Kerlingen/Düren: Werner Schmidt, Kerlingen, Jakobusstr. 23a, Tel: 06837/7118

Gisingen: Ulrike Heffinger, Gisingen, Zum Scheidberg 9a, . Tel: 06837/7372

Ihn: Wolfgang Schmitt, Ihn, Rammelfanger Str. 9, Tel: 06837/534

Ittersdorf: Franz-Josef Schrecklinger, Ittersdorf, Zur Weisacht 4, Tel: 06837/74130

Rammelfangen: Thomas HANS, Rammelfangen, Landstr. 1 a, Tel: 06837/7080860

Wallerfangen/St. Barbara: Stefan Schirra, St. Barbara, Keltenstr. 4, Tel: 06831/964597

Schulen

Grundschule Wallerfangen 06831/965199
 Fax 06831/643422
 Grundschule Gisingen 06837/91001
 Fax 06837/7080051
 FGTS 06837/7080050
 Gemeinschaftsschule Am Limberg 06831/964585
 Fax 06831/964594
 Nachmittagsbetreuung Grundschule Wfg. ... 06831/643425
 Kreismusikschule Wallerfangen 06837/7968

Kindergärten

Kindergarten Gisingen 06837/1283
 Kindergarten Ittersdorf Tel. 06837/1356
 Fax-Nr. 06837/901988
 Kindergarten Wallerfangen 06831/61128, 06831/643432
 Fax 06831/643017

Sonstige Einrichtungen

Freibad Wallerfangen 06831/60402
 Campingplatz Wallerfangen 06831/60591
 Walderfingia Wallerfangen 06831/60297
 Sporthalle Scheidberg 06837/1723
 Heimatmuseum Wallerfangen 06831/60282
 Haus Saargau 06837/912762
 Krankenhaus Wallerfangen 06831/9620

Polizei

Polizeiposten Wallerfangen 06831/62019
 Polizei Saarlouis 06831/9010

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen

	vormittags	nachmittags
Montag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Dienstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Mittwoch:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Donnerstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen.

Standesamt

Das Standesamt Wallerfangen hat am 01.01.2019 mit dem Standesamt Dillingen/Saar fusioniert und bildet einen einheitlichen Standesamtsbezirk mit der Bezeichnung „Standesamt Dillingen/Saar“.

Der Dienstsitz des „neuen“ Standesamtes befindet sich im Rathaus Dillingen/Saar, Merziger Str. 51, 66763 Dillingen/Saar, 1. Etage, Zimmer 1.17 und 1.18.

Die Öffnungszeiten des Rathauses Dillingen erfahren Sie unter der Telefonnummer: 06831/709-0

E-Mail: standesamt@dillingen-saar.de

Fax-Nr.: 06831/709-231

Historisches Museum Wallerfangen, Louisenstr. 3 (Adolphshöhe):

Das Historische Museum Wallerfangen ist geschlossen.
 Kontakt: Dr. Peter Winter, Tel: 06831/60212
 www.verein-fuer-heimatforschung-wallerfangen.de

Öffnungszeiten „Haus Saargau“ in Wallerfangen-Gisingen

Das „Haus Saargau“ ist geschlossen.

Sprechstunden

Bürgermeister:

Nach vorheriger Termin-Vereinbarung, Tel.: 06831/6809-21

Behindertenbeauftragter der Gemeinde Wallerfangen:

Herr Oliver Bianchi, Eichenbornweg 39, Tel: 06831/9867786

Förster

Der für den Gemeindevwald Wallerfangen zuständige Revierförster Ralf Schmitt ist zur Zeit unter der Telefon-Nr. 06835/508222, 0177-6683944, zur erreichen.

Schiedsmann

Für den Ortsteil Wallerfangen: Herr Jens Kaeswurm, Tel.: 06831/7643699.

Denkmalbeauftragte für den Bereich Wallerfangen

Stefan Michelbacher, Tel: 0170-3213427, E-Mail: sjm111@t-online.de

Isabell Andruet, Tel: 0173/4953004, E-Mail: andruet@gmx.de

Deutsche Rentenversicherung

Der zuständige Versichertenberater Herr Johannes Bodwing, ist zur Zeit nur unter der Telefon-Nr. 06831/46437 oder 0160/95141138 zu erreichen.



75. Jahrestag der Beendigung des zweiten Weltkriegs

Suchte man heute nach einer Krankheit, um den Seelenzustand unserer Eltern und Anverwandten vor 75 Jahren zu beschreiben, dann käme man unweigerlich auf die Depression. Unser Land war düster gestimmt, ohne Hoffnung auf eine vielversprechende Zukunft.

Seit Jahren hören wir viel über die Aufarbeitung der Lasten dieser Tage. Sicherlich, im Hinblick auf historische Schuld sind Entschuldigungs- und Versöhnungsgesten richtig und wichtig. Ohne eine solche Anerkennung gibt es keine Entschuldigungschance. Schon dieser erste Schritt jedoch ist keine Selbstverständlichkeit. Wir alle kennen das Problem. Wie schwer etwa tut sich Belgien, den Genozid im Kongo anzuerkennen, der es König Leopold II. ermöglicht hat, Brüssel zu einer glanzvollen Metropole werden zu lassen. Wie schwer fällt es der Türkei, den Ausrottungskrieg gegen die Armenier anzuerkennen. Wie hartnäckig zeigt sich Tschechien bei der Verharmlosung der Vertreibung der deutschstämmigen Bevölkerung und wie schwer tun sich die Alliierten bei der Eingestehung von Schuld, dass beim Bombardement von Dresden das Töten von Zivilisten ein unmittelbares Ziel und kein unbeabsichtigter Nebeneffekt gewesen sei.

In internationaler Sicht wird man Deutschland im Hinblick auf die Anerkennung historischer Schuld geradezu als leuchtendes Vorbild bezeichnen müssen - als „Sondermusterschüler“, wie einmal die „Neue Züricher Zeitung“ titelte.

Schuld also muss vorbehaltlos anerkannt werden. Und von der Anerkennung von Schuld zur Bitte um Entschuldigung ist nur noch ein kleiner, aber entscheidender Schritt. Wir alle kennen die berühmten Bilder: Willy Brandts Kniefall in Warschau oder die von Adenauer und De Gaulle gemeinsam gefeierte Versöhnungsmesse sind unvergessen. Zahlreiche Gesten ähnlicher Art schlossen sich an. Vor Gottes Thron mag Zeit keine Rolle spielen, im menschlichen Bewusstsein aber sehr wohl. Viele aus meiner Generation, die sich unschuldig oder gar im Sinne der westlichen Werte vorbildlich fühlen, wollen nicht länger für die Sünden vergangener Generationen büßen. Und schon gar nicht wollen sie dies mit der Aussicht auf Unverjährbarkeit tun. Doch von Edmund Burke stammt die kluge Definition der Nation als eine Gemeinschaft der Lebenden mit den Toten und den noch nicht Geborenen. In unsere politische Sprache übersetzt heißt das: Ehemalige Unterdrückungsregime haben gegenüber früheren Unterdrückten eine besondere Verantwortung, die sie übernehmen sollten. Und deswegen sind Entschuldigungs- und Versöhnungsgesten auch noch in unseren Tagen unverzichtbar. Text: Rainer Darimont Tel: 06831-62843



Sicherheit und Ordnung

Ausnahmeregelung für Dauercamper

Gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02.05.2020 ist der Zutritt für Dauercamper nur für die Pflege- und Wartungsarbeiten auf den jeweiligen Stellplätzen, mit sofortiger Wirkung, eingeschränkt zugänglich.

Die Übernachtung und die Nutzung zur Freizeitgestaltung bleiben von der Ausnahmeregelung unberührt.

Grundsätzlich gilt, dass der Betrieb des Campingplatzes geschlossen ist.

Der Bürgermeister
als Ortpolizeibehörde
Horst Trenz

Die Ortsvorsteher



Bedersdorf

Ortsvorsteher: Lothar Grasmück
Tel.: 06837/1873
www.bedersdorf.de



Düren

Ortsvorsteherin: Maria-Luise Grundhefer
Tel.: 06837/829
www.dueren-saar.de



Gisingen

Ortsvorsteherin: Ulrike Heffinger
Tel.: 06837/7372
www.gisingen.de



Ihn

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt
Tel.: 06837/534



Ittersdorf

Ortsvorsteher: Heinz Rickert
Tel.: 06837/891
www.ittersdorf.de



Kerlingen

Ortsvorsteher: Werner Schmidt
Tel.: 06837/7118



Leidingen

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt
Tel.: 06837/534



Rammelfangen

Ortsvorsteherin: Gabriele Harpers
Tel.: 06837/74237
www.rammelfangen.de



St. Barbara

Ortsvorsteher: Stefan Schirra
Tel.: 06831/964597
www.stbarbara-online.de



Wallerfangen mit Oberlimberg

Ortsvorsteherin: Julia Harenz
Telefon 06831/7617047
www.wallerfangen.de
www.oberlimberg.de

Feuerwehr und DRK

Mitteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen

Benötigen Sie dringend Hilfe von der Feuerwehr, bitte eine der beiden Nummern wählen.

Hier wird Ihnen schnellstmöglich geholfen !!!



Notruf Feuerwehr

112 (ohne Vorwahl)

Rettungsdienst

112

Polizei

110

Sollten Sie Fragen an die Feuerwehr haben, sind die Löschbezirke wie folgt zu erreichen:

Löschbezirk Ittersdorf

06837-1299 oder 06837-912750

Löschbezirk Mitte (Düren/Bedersdorf/Kerlingen)

06837-1783 oder 06837-74493

Löschbezirk West

06837/74521 oder 0152/26358441

Löschbezirk Wallerfangen (St. Barbara, Gisingen)

0163/3941244 oder 0151/17262615

Gemeindejugendwart

0174-8222133

Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen, Frank MINOR,

06831-69542

Stellvertretender Wehrführer, Andreas JOST,

06837-1510

Blutspende



Dienstag
19. Mai
 16.00 - 20.00 Uhr

Waldertingia
 Bungertstraße 34
 Wallerfangen



- Bitte Personalausweis mitbringen
- Tragen Sie eine geeignete Mund- und Nasenbedeckung
- Vor der Anmeldung erfolgt eine Messung der Körpertemperatur und ein Vorabcheck der Spendefähigkeit
- Begleitpersonen, die kein Blut spenden, dürfen das Spindelokal nicht betreten

Information: Das gewonnene Spenderblut wird nicht auf das Coronavirus getestet!

Weitere Informationen und aktuelle Sicherheitsmaßnahmen auf www.blutspendedienst-west.de oder Blutspendehotline 0800 / 11 949 11

**SPENDE
 BLUT** 
 BEIM ROTEN KREUZ

Jung und alt

■ Kaufmännisches Berufsbildungszentrum Saarlouis!

Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung - Ihr qualifizierter Weg zur mittleren Reife

Allgemeines:

Die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung ersetzt ab dem Schuljahr 2020/2021 die Handelsschule. Es handelt sich um eine zwei-jährige Berufsfachschule, die einen noch stärkeren Praxisbezug als die Handelsschule aufweist. Die Absolventen der Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung werden in die Lage versetzt, sich in betriebliche Zusammenhänge einzuarbeiten. Während der Fachstufe I werden die Schülerinnen und Schüler ein Betriebspraktikum absolvieren, um hautnah praktische Erfahrungen zu sammeln. Am Ende der Fachstufe II steht eine

zentrale Abschlussprüfung, deren erfolgreiches Bestehen zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses führt.

Aufnahmevoraussetzungen:

In die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss erworben hat. Ein bestimmter Notendurchschnitt (früher qualifizierter Hauptschulabschluss) ist nicht mehr erforderlich.

Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung geschafft! Was dann?

- Besuch der Fachoberschule am KBBZ Saarlouis
- Eintritt in die Klasse 11 des beruflichen Gymnasiums unter der Voraussetzung eines bestimmten Notenprofils
- Beginn einer Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

Anmeldungen zur Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung nimmt das Sekretariat des Kaufmännischen Berufsbildungszentrums Saarlouis, 66740 Saarlouis, Im Glacis 22, Tel. **06831/94610**, seit dem **03.02.2020** von montags bis freitags **von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr**, nach Vorlage des **Halbjahreszeugnisses** und des **Anmeldeformulars**, entgegen.

Anmeldungen werden zurzeit auch per Mail (sekretariat@kbbzsaarlouis.de) oder nach telefonischer Rücksprache entgegengenommen. Das Anmeldeformular kann von der Homepage unserer Schule heruntergeladen werden. Das Sekretariat ist, neben den oben angegebenen Öffnungszeiten während des Schuljahres, auch in der ersten und in der letzten Woche der Sommerferien 2020 Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:45 Uhr geöffnet.

www.kbbzsaarlouis.de

Das Lehrerteam des KBBZ Saarlouis freut sich auf Sie!

Kultur und Freizeit

■ Énner Dorfverein e.V.



Aktuelles - Absage des Weinabends

Schweren Herzens haben wir uns entschlossen, den für den 13. Juni 2020 geplanten Weinabend abzusagen. So sehr wir uns gewünscht hätten, gemeinsam mit Euch an diesem Abend leckere Weine zu verkosten, so unverantwortlich finden wir es, eine Absage noch länger aufzuschieben. Selbst wenn es die Rechtslage letztlich doch noch

erlauben sollte, sehen wir uns nicht in der Lage, die Veranstaltung guten Gewissens durchzuführen. Bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden wir in den nächsten Tagen zurücküberweisen.

Es werden bessere Zeiten kommen. Wenn die Situation es wieder erlaubt, werden wir wieder in die Planung für einen Weinabend gehen. Denjenigen, die für den 13. Juni 2020 Plätze reserviert haben, möchten wir dann ein Vorkaufsrecht auf die Teilnahme geben. Wir werden Euch persönlich anschreiben, wenn ein Termin feststeht.

Wir bitten um Verständnis und wünschen alles Gute und vor allem Gesundheit!

Euer Énner Dorfverein

Bauunternehmung MERL

Wir führen aus: Maurer-, Abriss-, Estrich-, Bagger-, Isolierarbeiten, Garten- und Landschaftsbau einschl. Verbundsteinverlegung sowie Steingartenanlage, Neu- und Altbauanierung, Trockenlegung, Klärgruben kurzschließen, Zaunbau, Treppenschalung – auch Kleinaufträge.
Telefon: 0 68 31 / 704164 oder 0178 / 4305299

unseres geliebten Wallerfanger Blaus liegt in dem aus Azurit bestehenden natürlichen Farbpigment, das schon seit Römerzeit als beliebte Farbe bei uns abgebaut und gehandelt wurde.



Farbe unseres Vereins. **Tragt blau und haut rein!**
Euer Verein

Da sieht man mal wie berühmt unser hübsches kleines Blau schon war. Aber das wichtigste am Wallerfanger Blau sind die Gefühle, die es vermittelt: Optimismus und Lebensfreude. Und das passt doch jetzt eindeutig besser zu uns. Ein Hoch auf das Wallerfanger Blau, die Farbe des Jahres 2020 und natürlich die Herzstück-

Umwelt

■ Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeiterleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabenbereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Leiter des Bauhofes, **Herrn Peter Both, Tel.-Nr. 06831/6431572 oder 0177/6809905**, zu kontaktieren.

■ Wasserversorgung

Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“, Wallerfangen

Verwaltung: Tel: 06831/68090

Nur in dringenden Fällen der Wasserversorgung oder nach Dienstschluss und am Wochenende: Bereitschaftsdienst: Tel.: 0178-6112001

■ MÜLL

An-, Um- oder Abmeldungen von Müllgefäßen werden direkt beim Entsorgungsverband Saar, Saarbrücken, Tel: 0681/5000-555, beantragt. Ferner ist der EVS für Fragen „Rund um den Müll“ ihr Ansprechpartner. EVS Kunden-Service-Center

Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken
Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 - 18.00 Uhr)
Service-abfall@evs.de
www.evs.de

■ ABFUHRUNTERNEHMEN

Firma Adam, Info-Telefon: 06861/2691

■ SPERRMÜLL

Anmeldungen nimmt das EVS Kunden-Service-Center entgegen. Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 - 18.00 Uhr)
Service-abfall@evs.de
www.evs.de

■ Info/Reklamationen zum Gelben Sack

Firma Remondis, Telefon: 0800/122 3 255

Ausgabestellen für GELBE SÄCKE

- Gemeinde Wallerfangen, Rathaus,
- Ortsvorsteher Lothar Grasmück, Margarethenstr. 50, Bedersdorf
- Ortsvorsteherin Grundhefer, Schloßstr. 38, Düren
- Stellv. Ortsvorsteher Alfons Peifer, Ringstr. 10, Düren
- Dorfladen GbR, Gaustr. 28, Gisingen
- Ortsvorsteher Schmitt, Rammelfanger Str. 9, Ihn
- Brigittes Shop, Saarlouiser Str. 74, Ittersdorf
- Bäckerei Benzschawel, Jakobusstr. 49, Kerlingen
- Hoen Michael, Weingartstr. 13, Rammelfangen
- Ortsvorsteher Schirra, Keltenstr. 4, St. Barbara

Lesen Sie bitte weiter auf Seite 33!

■ Redaktionsschluss-Vorverlegungen 2020

Sehr geehrte Vereinsredakteure!

Heute informieren wir Sie über die im Jahr 2020 geplanten Redaktionsschluss-Vorverlegungen, so dass Sie sich diese bereits jetzt notieren können. Natürlich werden wir - wie in der Vergangenheit - darüber auch weiterhin zeitnah (1 oder 2 Wochen vorher) informieren.

KW 21 – Christi Himmelfahrt

Vorverlegung auf Freitag, 15. Mai 2020

KW 23 – Pfingsten

Freitag, 29. Mai. 2020

KW 24 – Fronleichnam

Vorverlegung auf Freitag, 05. Juni 2020

KW 51

Vorverlegung auf Freitag, 11. Dezember 2020

■ KV „De Neimerder“ Wallerfangen e.V.



Blue is the new Black

Der vor unendlichen Weiten strahlende Himmel, das leichte Wellen schlagende Wasser, die Blüten der Vergissmeinnicht Blumen und sogar das Schlumpfeis in der Waffel. Alle haben sie etwas mit uns gemeinsam. Die Farbe „Blau“. Und diese Farbe wurde dieses Jahr zur „Farbe des Jahres 2020“ gekürt. Auch wenn die blaue edle Farbe eher für Ruhe und Nachdenklichkeit steht, so war schon seit unserer Gründung klar, dass genau diese Farbe das Herzstück unseres Karnevalsvereins werden soll. Egal ob Gardenkostüme, Elferratskluft oder Ausscheller Uniform. Ein Fünkchen Blau muss dabei sein. Doch warum ausgereicht die Farbe blau? Der Ursprung



Aktuelles zur Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie ist in Deutschland bisher relativ mild verlaufen; die anfänglichen Befürchtungen der Experten bzgl. Erkrankungs- und Todeszahlen haben sich in Deutschland glücklicherweise bis jetzt nicht bestätigt. Deutschland ist bisher sehr gut durch die Krise gekommen.

Wegen dem deutlichen Rückgang der Neu-Infektionen konnten etliche Maßnahmen seitens der Politik gelockert und Beschränkungen aufgehoben werden.

Wir haben einiges an „Freiheiten“ wieder zurückgewonnen.

Die Gefahr ist dennoch nicht gebannt; Abstandhalten, Einhalten der Hygieneregeln und das Tragen von Schutzmasken z.B. beim Einkauf sind nach wie vor unbedingt notwendig!

Auch die Arztpraxen kehren schrittweise wieder zum „Normalbetrieb“ zurück.

Zunehmend werden wieder Routinekontrollen und Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt. Allerdings gelten auch in den Arztpraxen Abstandsregeln und Maskenpflicht!

Patienten sollten möglichst immer einen Termin für ihren Arztbesuch vereinbaren. So kann vermieden werden, dass sich zu viele Patienten gleichzeitig in der Arztpraxis aufhalten.

Ganz wichtig ist eine Terminvereinbarung im Fall eines Infekts!

Oft werden separate Infektsprechstunden angeboten.

Wer auf Nummer sicher gehen will und den Kontakt zu möglicherweise Infizierten auf jeden Fall vermeiden möchte, sollte den Arzt auf die Möglichkeit der Videosprechstunde ansprechen.

Viele Ärzte bieten mittlerweile **Videosprechstunden** an.

Dabei können Patienten meist per Smartphone oder Tablet mit ihrem Arzt unter Wahrung des Datenschutzes kommunizieren. Telemedizinische Anwendungen, elektronische Patientenakte mit sogenanntem E-Rezept oder digitale Versicherungsausweise statt herkömmlicher Versichertenkarte sind auf dem Vormarsch und werden uns sicher auch nach der Corona-Pandemie begleiten.

Bleiben Sie gesund und vertrauen Sie Ihrem Arzt!

Jutta Dick

■ Elektro Gesetz

Wo entsorge ich meine Elektro- und Elektronik-Altgeräte und die Hauskühlgeräte (Kühlschrank und -truhe)?

Die Wertstoffzentren in Saarlouis und Dillingen sind derzeit geschlossen. Fragen zur „Blauen Tonne“ (Papiertonne)

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Blauen Tonne (Papiertonne) ausschließlich an das Unternehmen;

die Gemeinde Wallerfangen kann Ihnen dazu keine Auskünfte erteilen! (Fa. REMONDIS Saar-Entsorgung GmbH, Kirkel, Tel: 06849/90080).

energis GmbH -Bereitschaftsdienst

Störungsdienst Erdgas, Tel: 0681/90692610

Störungsdienst Strom, Tel: 0681/90692611

■ Öffnungszeiten

der Kompostieranlage in Dillingen

Berliner Straße 149, Dillingen, Telefon 06831/ 7610191.

Öffnungszeiten: Freitag + Samstag von 8.00 bis 13.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

Aktuell lange Wartezeiten!!!

Wertstoff-Zentrum des EVS in Dillingen

Paul-Desfossez-Allee 9 (neben Bauhof), Dillingen, Telefon: 06831/ 704140

Öffnungszeiten Dienstag + Donnerstag von 09 - 15.00 Uhr/ Mittwoch + Freitag 09 - 17.00 Uhr und Samstag von 08 - 16.00 Uhr

Aktuell müssen Sie mit langen Wartezeiten rechnen, bitte daher Müll vorsortieren!!!

Wertstoff-Zentrum des EVS in Saarlouis

Fasanenallee 52, Saarlouis, Telefon: 06831/122587

Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag: 9.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Samstag: 9.00 bis 14.00 Uhr.

Aktuell müssen Sie mit langen Wartezeiten rechnen, bitte daher Müll vorsortieren!!!

■ energisaar

Aus gegebenem Anlass weist das Gemeindebauamt darauf hin, dass für die ordnungsgemäße Funktion und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Gemeinde Wallerfangen die **energisSaar** zuständig ist.

Bei Meldung von Schäden an der Straßenbeleuchtungsanlage ist die energisaar unter der Störungshotline 0681/9069-2611 oder über Email av-strom@energis-netzgesellschaft.de zu benachrichtigen.

An die Gemeindeverwaltung gemeldete Störungen werden vom Gemeindebauamt lediglich an die energis weitergeleitet.

Auskünfte über den Zeitpunkt der entsprechenden Reparaturarbeiten können vom Bauamt nicht erteilt werden.

Weiter ist die energisaar erreichbar:

- bei Neuanschlüsse und Kapazitätsänderungen Strom und Erdgas: Genehmigungspflichtige Endgeräte unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email anfrage@energis-netzgesellschaft.de
- für Kundenbeschwerden unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email service@energis-netzgesellschaft.de
- Störungshotline für Strom bzw. defekte Straßenbeleuchtung 0681/9069-2611

Gas: 0681/9069-2610

Kirchen

■ Kath. Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen

St. Katharina Wallerfangen - St. Andreas Gisingen - St. Hubertus Ihn - St. Martinus Ittersdorf - St. Remigius Leidingen

Telefonnummern der Pfarrgemeinden

Pfarrer Herbert Gräff (0 68 31) 96 49 00
pfarrer@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de

Gemeindereferentin Gaby Mertes (0 68 31) 6 43 10 09

gem-ref@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de
Villerostraße 7 • 66798 Wallerfangen

Pfarramt St. Katharina

Sekretärin: pfarrbuero@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de
Christine Schnubel

(0 68 31) 96 49 00 - (0 68 31) 96 49 02

Öffnungszeiten des Büros: Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr • Do 15.00 - 18.00 Uhr

Pfarramt St. Andreas Zum Scheidberg 42 • 66798 Gisingen

Der nächste heiße Sommer kommt bestimmt!

● **Wir planen, liefern und montieren Ihre neue Klimaanlage**

● **Wartung und Reparatur von Klimaanlage**

... aus Liebe zum Haus!

klein & gebhardt GmbH

heizung · sanitär · klima · elektro



Werderstraße 29 · 66763 Dillingen

Tel. 06831/71260 · Fax 06831/704445

www.kleinundgebhardt.de · info@kleinundgebhardt.de

Sekretärin: pfarramt.gisingen@t-online.de

Astrid Matyssek

(0 68 37) 9 17 17

0 68 37) 9 17 18

Öffnungszeiten

Mo / Mi / Do 15.00 - 17.00 Uhr

des Büros:

Pfarramt St. Martinus

Saarlouiser Straße 95 • 66798 Ittersdorf

Sekretärin:

pfarramt.ittersdorf@t-online.de

Ursula Schulz

(0 68 37) 2 30

(0 68 37) 90 10 18

Öffnungszeiten

Mo & Do 15.30 - 17.30 Uhr

des Büros:

Kath. Kindertageseinrichtung St. Katharina - 66798 Wallerfangen (Kindergarten und Krippe)

Leiter: Dr. Ulrich Langenbahn Sportplatzstraße 64

st.katharina-wallerfangen@kita-saar.de

(0 68 31) 6 11 28 (9.00 - 11.15 Uhr läuft der Anrufbeantworter)

(0 68 31) 64 34 32 - (0 68 31) 6 43 10 17

Bücherei Wallerfangen

Mi 15-17 Uhr • Do 17-18 Uhr • So 9.30 - 10.30 & 11.30 - 12.00 Uhr

Beichte im Beichtzentrum Saarlouis St. Ludwig

Freitags 9.30 - 11.00 Uhr

Pfarrbrief im Internet: www.dekanat-wadgassen.de

Caritas Sozialstation Wad-(06834) 94 34 95
gassen

Gottesdienste

Die staatlichen Behörden haben den Kirchen unter Auflagen die öffentlichen Gottesdienste wieder erlaubt. Dazu sind folgende Regeln einzuhalten:

1. Für jede hl. Messe müssen Sie sich bis freitags um 12.00 Uhr im Pfarrbüro Wallerfangen angemeldet haben. Dort wird Ihnen eine Nummer zugeteilt. In der Kirche setzen Sie sich bitte so in die Bank, dass Sie die Nummer vor sich sehen. Paare und Familien können dann in den Bänken entsprechend zusammerrücken. Wir vertrauen hier Ihrer Eigenverantwortung. Die Ordner werden Ihnen behilflich sein.
2. Beachten Sie bitte die Einbahnregelung in der Kirche. Es sind Eingang und Ausgang entsprechend beschildert.
3. Setzen Sie sich bitte nur dort hin, wo Sie eine Nummer finden. Die Plätze sind ausgemessen.
4. Bitte setzen Sie in der Kirche Ihren Mund- und Nasenschutz auf. Wir können Ihnen keinen stellen. Bringen Sie ihn bitte mit.
5. Desinfizieren Sie sich bitte beim Betreten der Kirche die Hände.
6. Bitte Ihr eigenes Gotteslob mitbringen. Wir dürfen keine auslegen.
7. Aus Sicherheitsgründen wird noch keine Kommunion ausgeteilt.

6. Sonntag der Osterzeit - Kollekte für die Kirchen

Samstag 16.05.2020 Hl. Johannes Nepomuk

18.30 Uhr Kerlingen - Hl. Messe

Sonntag 17.05.2020

10.30 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe

Hochfest Christi Himmelfahrt - Kollekte für die Kirchen

Donnerstag 21.05.2020 Hl. Hermann Joseph, Hl. Christophorus Magallanes

10.30 Uhr St.Barbara - Festhochamt

7. Sonntag der Osterzeit - Kollekte für die Kirchen

Samstag 23.05.2020

18.30 Uhr Gisingen - Hl. Messe

Sonntag 24.05.2020

10.30 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe (L: Kleber)

Dienstag 26.05.2020 Hl. Philipp Neri

16.30 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe / Geriatriekapelle (wird in die Zimmer im Altenheim übertragen)

Donnerstag der 7. Osterwoche 28.05.2020

18.00 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe im Nikolaushospital

Hochfest Pfingsten - RENOVABIS - Kollekte**Samstag 30.05.2020 Hl. Johanna von Orléans**

18.00 Uhr Rammelfangen - Festhochamt und Kirmes

Sonntag 31.05.2020 Hl. Mechthild von Andechs

10.30 Uhr Wallerfangen - Festhochamt (L: Britz)

Pfingstmontag 01.06.2020 Hl. Justin, Märtyrer

10.30 Uhr Ittersdorf - Festhochamt

Donnerstag der 9. Woche im Jahreskreis 04.06.2020

18.00 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe im Nikolaushospital

Hochfest Dreifaltigkeitssonntag - Kollekte für die Kirchen**Samstag 06.06.2020 Hl. Norbert von Xanten**

18.30 Uhr Kerlingen - Hl. Messe

Sonntag 07.06.2020

10.30 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe (L. Schnubel)

Dienstag 09.06.2020 Hl. Ephräm der Syrer

16.30 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe Hl. Messe / Geriatriekapelle (wird in die Zimmer im Altenheim übertragen)

Fronleichnam - Hochfest des Leibes und Blutes Christi**Kollekte für die Kirchen****Donnerstag 11.06.2020 Hl. Barnabas, Apostel**

10.00 Uhr Wallerfangen - Festhochamt im Altenheim auf der Wiese

10.00 Uhr Ittersdorf - Festhochamt in der Kirche (Pfr. Dr. Dillschneider)

12. Sonntag im Jahreskreis - Kollekte für die Kirchen**Samstag 13.06.2020 Hl. Antonius von Padua**

18.30 Uhr Gisingen - Hl. Messe

Sonntag 14.06.2020

10.30 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe (L. Schneider)

Donnerstag 18.06.2020

18.00 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe im Nikolaushospital

Vorabendmesse zum Hochfest Heiligstes Herz Jesu**12. Sonntag im Jahreskreis - Kollekte für die Kirchen****Samstag 20.06.2020 Unbeflecktes Herz Mariä**

18.30 Uhr Kerlingen - Hl. Messe (L: K. Robert)

anl. 20 Jahre Feuerwehrkameradschaft LB Wallerfangen - Mitte, mit Lut-tange, Lothringen

Sonntag 21.06.2020 Hl. Aloisius Gonzaga

10.30 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe

Dienstag 23.06.2020 sel. Peter Friedhofen

16.30 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe / Geriatriekapelle (wird in die Zimmer im Altenheim übertragen)

Vorabendmesse zum Hochfest Geburt des Hl. Johannes des Täufers**Donnerstag 25.06.2020**

18.00 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe im Nikolaushospital

13. Sonntag im Jahreskreis - Kollekte für die Kirchen**Samstag 27.06.2020 Hl. Hemma von Gurk, Hl. Cyrill von Alexandrien**

18.30 Uhr Rammelfangen - Hl. Messe

Sonntag 28.06.2020 Hl. Irenäus von Lyon

10.30 Uhr Wallerfangen - Hl. Messe (L: Mertes)

Beichte Saarlouis St. Ludwig Freitagvormittag 09:30 - bis 11:00 Uhr 1. Halbjahr 2020

15.05.2020

Kaplan Heiko Marquardsen

22.05.2020

Pastor Volker Schneider

29.05.2020

Pastor Christian Müller

05.06.2020

Dechant Ingo Flach

12.06.2020

Pastor Herbert Gräff

19.06.2020

Kaplan Heiko Marquardsen

26.06.2020

Pastor Volker Schneider

MITTEILUNGEN UND TERMINE**Krankenkommunionbesuchsdienst in der Pfarreiengemeinschaft**

darf aufgrund der Coronapandemie nicht stattfinden, außer es ist jemand am Sterben. Dann kommt der Pastor gern zu Ihnen nach Hause, wenn Sie ihn rufen.

HOSPIZVEREIN ST.NIKOLAUS REHLINEN-SIERSBURG e.V. Information der Vereinsaktivitäten aufgrund der Corona-Entwicklung

Unter Berücksichtigung, dass wir bei unserer ambulanten Tätigkeit fast ausschließlich mit älteren oder schwerstkranken Menschen zu tun haben, werden wir derzeit keine persönlichen Besuchsdienste und Begleitungen durchführen.

Sobald es seitens des Gesundheitsamtes wieder Entwarnung bzw. Lockerung bezüglich der Pandemie gibt, sind wir gerne wieder für Sie da. Eine telefonische Beratung und Unterstützung ist jedoch weiterhin möglich, die Koordinatorinnen stehen Ihnen dazu unter 06835/6070159 oder 0171-4697101 zur Verfügung. Auch alle bereits geplanten Aktivitäten in den Räumen des Hospizvereins und andere von uns initiierten Veranstaltungen außer Haus sind ganz abgesagt bzw. verschoben. Nachholtermine werden zeitnah veröffentlicht oder können auf unserer Homepage nachgelesen werden.

Mit freundlichen Grüßen und besten Gesundheitswünschen

Im Auftrag des Hospizvereins: Dagmar Rininsland - Koordinatorin

Pfarrbüro Gisingen geschlossen

In der Zeit vom 1. Juni bis 14. Juni ist das Pfarrbüro in Gisingen geschlossen.

„Mobile Tafel“ Liebe Pfarrangehörige, an dieser Stelle ein herzliches **Dankeschön** an alle, die Lebensmittel in unsere Kirche bringen, die dann über die „mobile Tafel“ an Bedürftige verteilt werden. Unsere Kirche in Wallerfangen ist von 09.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. In die Körbe vor dem Marienaltar können auch weiterhin Lebensmittelspenden gebracht werden. Herzlichen Dank

Ihr Pastor Herbert Gräff und Ihre Gemeindeferentin Gaby Mertes

Klepperaktion -In diesem Jahr konnte die Klepperaktion nur unter besonderen Auflagen durchgeführt werden. In einigen Ortsteilen waren Messdiener / Messdienerinnen im Familienverband unterwegs. Aber es haben auch viele von zuhause (mit)gekleppert und vor den Haustüren, vom Balkon, aus den Fenstern die Aktion mit Kochlöffeln und Töpfen lautstark unterstützt.

Allen ein herzliches Dankeschön, die mitgemacht haben!

Mitteilung kfd Wallerfangen - die für den 24. Mai geplante Maiandacht fällt aus.

Im Rosenkranzmonat Oktober werden wir uns, wenn es die Umstände zulassen, zu einer Muttergottesandacht zusammenfinden.

Schließung des Pfarrbüros Gisingen

Unsere langjährige Pfarrsekretärin, Frau Astrid Matyssek, geht in diesem Jahr in den wohlverdienten Ruhestand - wir werden sie vermissen. Für ihre Arbeit danke ich ganz herzlich und wünsche Gottes Segen für die Zukunft.

Daraus ergibt sich leider auch, dass wir das Pfarrbüro in Gisingen ab dem 1. Juli 2020 schließen müssen. Ihr Pastor H. Gräff

Katholische öffentliche Bücherei Wallerfangen**Öffnungszeiten ab 10. Mai: mittwochs von 15.00 bis 17.00 Uhr**

Somit können Sie am Mittwoch, dem 13. Mai immer mittwochs wieder Bücher und andere Medien ausleihen. Zu Ihrem Schutz und dem der ehrenamtlichen Mitarbeiter ist auf der Theke ein Spuckschutz angebracht. Benutzen Sie Masken und halten Sie Abstand. Es freut uns, dass wir wieder für Sie da sein können.

Ausblick: Ab 1. Juni werden Sie auch sonntags vor und nach der Messe (10.00 bis 10.30 Uhr und 11.30 bis 12.00 Uhr) wieder unsere Bücherei nutzen können.

Das Pfarrfest Wallerfangen fällt 2020 aus und wird auf später verschoben.

■ Gemeindenachrichten der neapostolischen Kirche, Gemeinde Saar

Sonntag, 17.05.2020

10.00 Zuhause- Zentralübertragungsdienst aus Dortmund

Mittwoch, 20.05.2020

19.30 Zuhause **kein** Gemeindeübertragungsdienst und Telefonkonferenz

Donnerstag, 21.05.2020

10.00 Zuhause Zentralübertragungsdienst aus Dortmund

Aufgrund der Corona-Pandemie ist unser Kirchengebäude geschlossen. Gottesdienste finden zur Zeit per Internet-Übertragung auf youtube und Mittwochs auch unter der bekannten Einwahl unserer Gemeindefonkonferenz statt.

Link zum youtube-Kanal:

www.videogottesdienst.nak-west.de

Wir laden alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger dazu herzlich ein.

■ Gottesdienste der Evangelischen Kirchengemeinde Saarlouis

Die Beschränkungen angesichts der Corona-Pandemie sind gelockert worden, und wir können wieder Gottesdienste feiern. Das ist ein Schritt, auf den viele gehofft und lange gewartet haben. Allerdings gelten dafür Auflagen, die uns von kirchlicher als auch von staatlicher Seite nahegelegt werden.

Wenn wir demnächst wieder Gottesdienst feiern, stehen wir angesichts der Auflagen vor der Frage: Wie ist so ein erbaulicher und geistlich berührender Gottesdienst möglich? Die Landeskirche verweist auch auf dieses Problem. Wenn Gemeinden der Auffassung sind, die Anwendung der aktuellen Auflagen steht einem würdigen Gottesdienst in der vor Ort möglichen Situation entgegen, sollen sie überlegen, noch mit der Wiederaufnahme von Gottesdiensten zu warten.

Es geht nicht darum, als Erster die Kirchen zu öffnen, es geht vielmehr um unsere Gesundheit und um eine andächtige Atmosphäre angesichts der gegebenen Situation.

Wir haben im Presbyterium das Thema ausführlich bewegt und sind zu dem Ergebnis gekommen, an Pfingsten die Kirche wieder für Gottesdienste zu öffnen.

Unter den gegebenen Auflagen soll dann regelmäßig der Sonntagsgottesdienst wie gewohnt um 10 Uhr in der Kirche stattfinden. Auch die Form des Gottesdienstes wird verändert und der Situation angepasst sein, da gemeinsames Singen leider nicht möglich ist. Instrumentalmusik wird einen größeren Raum einnehmen. Wir freuen uns auf Sie. Zu den Gottesdiensten melden sie sich bitte im Gemeindebüro telefonisch oder per Mail an.

Die Zeit der Schließung unserer Kirche haben wir genutzt, um bereits länger geplante Renovierungsarbeiten durchführen zu lassen. Es wurden Arbeiten an der Orgel vorgenommen und auch der Kirchinnenraum brauche frische Farbe. Die Arbeiten dauern aktuell noch an, so dass wir vor allem auch aus diesem Grund erst an Pfingsten wieder gemeinsam Gottesdienst feiern können. Pfingsten ist das Fest zur Ausgießung des Heiligen Geistes auf die versammelte Gemeinde, und so gesehen, ein wirklich passender Termin für die Wiederaufnahme unserer Gottesdienste.

Auch im Mehrgenerationenhaus MdG auf den Steinrausch und dem Gemeindehaus am Kaiser-Friedrich-Ring haben wir die Zeit genutzt, um zu renovieren. Im Mehrgenerationenhaus ist so vor allem der Flur gestrichen worden und neue Stühle und Tische schmücken das Haus. Wann das Mehrgenerationenhaus wieder seinen Betrieb aufnehmen kann, ist aktuell noch nicht sicher benennbar. Wir werden Sie darüber informieren. Für den Gottesdienst gilt:

- Zwischen den Personen ist ein Sitz- bzw. Stehabstand von 1,5-2 m einzuhalten, so dass eine Höchstzahl von Teilnehmenden je nach Kirchengröße festgelegt wird. Für unsere Kirche sind das 40 Personen.
- Die einzunehmenden Plätze sollen markiert werden. Hausstandsgemeinschaften werden nicht getrennt. Emporen dürfen nicht genutzt werden.
- Das Betreten und Verlassen der Kirche muss geordnet organisiert werden. Vor dem Betreten der Kirche müssen die Besucher ihre Hände desinfizieren.
- Damit eventuelle Infektionsketten nachvollzogen werden können, müssen wir eine Liste der zuvor angemeldeten Gottesdienstbesucher führen.
- Gemeinsamer Gesang ist nicht möglich. Der Ablauf des Gottesdienstes kann auf Liedblättern bekanntgemacht werden.
- Mund-Nasen-Schutz ist während des Gottesdienstes zu tragen.

Zu den Gottesdiensten melden Sie sich ab Montag der jeweils vorausgehenden Woche an:

Ev. Kirchengemeinde Saarlouis, Kaiser-Friedrich-Ring 46, 66470 Saarlouis
Gemeindebüro 06831-2470, buero@evangelische-kirche-saarlouis.de

■ Zusammenkünfte Jehovas Zeugen, Versammlung Saarlouis-West

Interaktive Gottesdienste per Videokonferenz

Sonntag, 17. Mai 2020, 10.00 - 11.45 Uhr

Öffentlicher Vortrag, Thema: „Das wahre Armageddon - warum und wann?“
Anschließend: *Wachturm*-Studium, Thema: „Bist du bereit für die Taufe?“

Donnerstag, 21. Mai 2020, 19.00 - 20.45 Uhr

Schätze aus Gottes Wort, Themen u. a.: „Jehova befreit Joseph“

Unser Leben als Christ, Themen u. a.: „Sei wie Joseph - bleib stark, wenn andere gemein sind“

Weitere Hinweise und Informationen und das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf der Website jw.org.

■ Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen

Ökumenischer Gottesdienst auf der Teufelsburg

Aufgrund der Coronapandemie wird der ökumenische Gottesdienst, der für Pfingstmontag, 1.6.2020 geplant war, ausfallen.

Falls es die Situation zulassen wird, werden wir den Gottesdienst zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

Sonstiges

■ Obst- und Gartenbauverein Niedaltdorf

Jahresbeitrag 2020

Bei allen Vereinsmitgliedern für die uns ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird der Jahresbeitrag von 10€ am 1. Juni von Ihrem angegebenen Konto abgebucht.

Bei Änderung Ihrer Kontoverbindung bitten wir um baldige Benachrichtigung an Jürgen Reimann (Tel.: 06833/1404).

■ Telefonaktionstag zum beruflichen Wiedereinstieg am 26. Mai

Expertin der Agentur für Arbeit beantwortet Fragen und gibt Tipps zum beruflichen Wiedereinstieg nach Eltern- oder Pflegezeit

Dorothee Merziger, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Saarland, beantwortet am Dienstag, dem 26. Mai, Fragen rund um die Rückkehr in den Beruf nach einer Familienphase. Sie ist von 9 Uhr bis 15 Uhr unter der Telefonnummer 0681 - 944 2301 zu erreichen.

Die Rückkehr ins Erwerbsleben nach Kinderbetreuungszeiten oder der Pflege von Angehörigen ist nicht immer einfach. In der aktuellen Situation wird dieser Schritt durch verschiedene Rahmenbedingungen zusätzlich erschwert. Daher ist es wichtig, dass Frauen - und auch Männer -

die nach einer familiär bedingten Unterbrechung wieder arbeiten möchten, gut informiert sind, sich gut vorbereiten und gut aufgestellt sind.

Die Expertin der Arbeitsagentur beantwortet Fragen zu Chancen auf dem Arbeitsmarkt, Stellensuche, Bewerbung, Weiterbildung und Möglichkeiten der Unterstützung.

Kontakt:

Dorothee Merziger (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt)
Telefon: 0681 944 2301, E-Mail: saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de

■ Rententräge telefonisch stellen

Corona-Pandemie - Rententräge telefonisch stellen

Wegen der Corona-Pandemie müssen die wöchentlichen Sprechstunden des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung, Egon Haag Schacherweg 22, 66773 Schwalbach-Hülzweiler entfallen. Es besteht die Möglichkeit, aufgrund der besonderen Krisensituation, Rententräge nunmehr telefonisch zu stellen. Über den Verfahrensablauf informiert sie Versichertenberater Egon Haag. Terminvereinbarung: Montag, dem 18. Mai 2020 unter Rufnummer 06831-59381.

■ Tag der Selbstverwaltung

Ihre Rentenberatung in Hülzweiler

Egon Haag berät ehrenamtlich rund um die gesetzliche Rentenversicherung

Hülzweiler, 18. Mai 2020

Egon Haag ist ehrenamtlicher Versichertenberater für die Deutsche Rentenversicherung Bund und in Hülzweiler ein wichtiger Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Rentenversicherung. Als „Helfer in der Nachbarschaft“ kümmert er sich um die Anliegen der Versicherten, nimmt Anträge auf und lässt beim Rentenversicherungsträger den gegenwärtigen Rentenanspruch berechnen. Engagiert berät er trotz der Ausbreitung des Coronavirus weiterhin telefonisch.

Egon Haag sorgt seit 39 Jahren in Hülzweiler für eine persönliche Verbindung der Versicherten zur Rentenversicherung. Zum Tag der Selbstverwaltung am 18. Mai 2020 bedankt sich die Deutsche Rentenversicherung Bund für diesen persönlichen Einsatz. Bundesweit haben die rund 2 600 Versichertenberaterinnen und -berater allein im vergangenen Jahr 1,2 Millionen Versicherte beraten und über 210 000 Rententräge aufgenommen.

„Unsere Serviceleistungen sind für die Versicherten, Rentnerinnen und Rentner kostenfrei. Als Teil der Selbstverwaltung arbeiten wir ehrenamtlich“ sagt Egon Haag. „Wir werden von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund für dieses Ehrenamt gewählt“ Haag ist unter der Rufnummer 06831 - 59381 telefonisch zu erreichen.

■ TG BBZ Dillingen – Anmeldungen für das kommende Schuljahr möglich!

Selbstverständlich können Sie weiterhin für das kommende Schuljahr 2020/21 an unserer Schule für folgende Schulformen anmelden:

Ausbildungsvorbereitung (AV)

Berufsfachschule (BFS), Fachrichtung Technik (ehemals Gewerbeschule)

In der **AV** und der **BFS** können an unserem Standort Inhalte zu folgenden technischen Richtungen vermittelt werden: **Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik, Sanitär- Heizungs- und Klimatechnik, Holztechnik und Informationstechnik IT.**

Fachoberschule (FOS), Fachrichtungen **Technik** und **Technische Informatik**

Wir bitten Sie aufgrund der aktuellen Situation die Anmeldung auf dem Postweg (TG BBZ Dillingen, Wallerfanger Straße 14, 66763 Dillingen) oder per E-Mail (sekretariat@tgbbzdillingen.de) vorzunehmen. Benötigte Originaldokumente können, sobald möglich, nachgereicht werden. Weitere Informationen sowie die Anmeldeformulare finden Sie unter: www.tgbbzdillingen.de, Sekretariat: 06831/72042

■ Trotz Corona an die Zukunft denken - KBBZ Dillingen bietet Schulplätze an

Das **Kaufmännische Berufsbildungszentrum in Dillingen** bildet seit vielen Jahren und Jahrzehnten erfolgreich Schülerinnen und Schüler aus. Viele von ihnen haben an der Dillinger Schule ihren **Mittleren Bildungsabschluss** oder ihre **Fachhochschulreife** erworben. In diesen Bildungsgängen, der **Berufsfachschule** und den **Fachoberschulen Wirtschaft/ Wirtschaftsinformatik** sind Anmeldungen für das Schuljahr 2020/2021 derzeit postalisch oder per E-Mail möglich. Es gibt noch freie Plätze.

Die **Berufsfachschule** ist die neue zweijährige Berufsfachschule, die auf dem Hauptschulabschluss aufbaut, eine vertiefte Allgemeinbildung sowie eine berufliche Grundbildung vermittelt. Sie dient sowohl einer Verbesserung der individuellen Ausbildungsreife und kann zu einem Mittleren Bildungsabschluss führen. Die Berufsfachschule verbindet in idealer Art und Weise die Aufgaben und Ziele einer weiterführenden Schule mit dem Sammeln beruflicher Erfahrung durch ein wöchentliches Betriebspraktikum. Die Berufsfachschule im Bereich Wirtschaft und Verwaltung dauert zwei Schuljahre, umfasst die Klassenstufen 10 und 11 und endet mit einer

staatlichen Abschlussprüfung. Aufnahmebedingung ist ein Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Schulabschluss.

Die **Fachoberschule Wirtschaft** baut in der Regel auf einem Mittleren Bildungsabschluss auf. Jeder anerkannte Mittlere Abschluss berechtigt zum Eintritt in die Fachoberschule, ein Notendurchschnitt muss nicht nachgewiesen werden. Schülerinnen und Schüler aus G 8 können bereits mit der Versetzung in die Klasse 10 in die Fachoberschule eintreten. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung wird die Fachhochschulreife („Fachabitur“) verliehen. Damit erhalten die Absolventen der Fachoberschule die Chance, direkt nach dem Schulabschluss, aber auch nach einer anschließenden Berufsausbildung oder später aus dem Berufsleben heraus ein Studium an einer Fachhochschule zu beginnen. Eine wesentliche Besonderheit der Fachoberschule ist in der Klassenstufe 11 die Verknüpfung der theoretischen Grundlagen, die in der Schule vermittelt werden, mit einer praktischen Tätigkeit. Dieses Praktikum erfolgt in kaufmännischen Betrieben oder z.B. in Verwaltungen. Das Bildungsziel der Fachoberschule ist die Vermittlung umfassender beruflicher, gesellschaftlicher und personaler Handlungskompetenz und die Vorbereitung auf Studium und Berufstätigkeit.

Neben der traditionellen Fachoberschule Wirtschaft bietet das KBBZ Dillingen auch die **Fachoberschule Wirtschaft der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik** an. Diese Fachoberschule Wirtschaftsinformatik ist eine weiterführende Schule, die Schülerinnen und Schülern mit Mittlerem Bildungsabschluss eine allgemeine und kaufmännische Bildung vermittelt und zur Fachhochschulreife („Fachabitur“) führt, wobei eine Profilierung im Bereich moderner EDV- und IT-Inhalte (Allgemeine Informatik, Softwareanwendung, Web-Programmierung und Netzwerke) erfolgt. Computerkenntnisse sind keine notwendige Voraussetzung für den Besuch dieser Schulform, die beste Grundlagen für ein Fachhochschulstudium, eine weiterführende Schule, eine kaufmännische Ausbildung oder eine Tätigkeit im Bereich von Wirtschaft und Verwaltung bietet.

Anmeldungen für alle beschriebenen Bildungsgänge sind postalisch oder digital möglich. Alle notwendigen Informationen zum KBBZ Dillingen (Hinterstr. 11, 66763 Dillingen) finden Sie derzeit auf der Schulhomepage www.kbbz-dillingen.de.

Lachen trotz Corona

Was machen eigentlich Schulhunde, wenn die Schule geschlossen ist? Sie machen mit dem Frauchen einen Comic: Pfoto-Stories.

Ab jetzt erhältlich:

„Schulhunde in Zeiten von Corinna.“ 40 Seiten lustige Pfoto-Stories mit den beiden Schulhunden Biene und Gustl rund um das Corona-Virus.

Wenn Sie immer schon wissen wollten, warum Corona eigentlich ein Pferd ist, wie Corona zu Corinna wurde, was Kurzarbeit für einen Dackel bedeutet oder wie der Einkauf in Krisenzeiten gelingen kann, dann ist dieser Band genau das Richtige für Sie. In 11 Pfoto-Stories erfahren Sie, wie die beiden Schulhunde die Corona-Krise auf ihre eigene Art meistern.

Nur 13,90€ für 40 farbige Seiten voller schöner Fotos und lustiger Texte! zzgl. Wunschversand (als Brief oder Prio).

Aufgrund der aktuellen Lage können Bestellung und Bezahlung nur kontaktlos erfolgen.

Bestellung über Mail: 96pfoten@asg-dillingen.de

Bezahlung per Überweisung oder Paypal

Auslieferung per Post

Alle Gewinne gehen dem Förderverein des ASG Dillingen und dem Schulhundeprojekt zu.

Lust auf eine Leseprobe? www.asg-dillingen.de



Mund- und Nasenmasken bedruckt und unbedruckt



Papiermaske

Schützen Sie Kunden und Mitarbeiter und bestellen Sie Masken mit Ihrem Logo

- Logo senden
- Korrekturabzug erhalten
- Masken verteilen



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88 🌐 www.LW-flyerdruck.de

UNSERE NEUEN MITARBEITER: RUND UM DIE UHR IM EINSATZ!



www.wittich.de

Wir setzen ein Zeichen für den Klimaschutz!

... denn dank innovativer Photovoltaik-Technik auf unseren Dächern können wir bis zu 12% unseres benötigten Stroms aus Sonnenenergie nutzen und somit mehr als 150.000 kg CO₂ vermeiden!

**04916 Herzberg
(Brandenburg)**

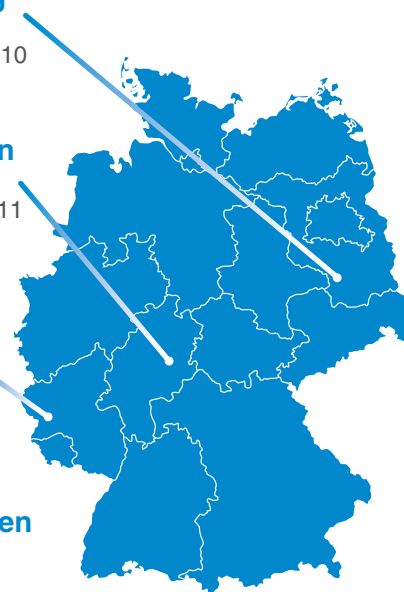
An den Steinenden 10

**36358 Herbstein
(Hessen)**

Industriestraße 9 – 11

**54343 Föhren
(Rheinland-Pfalz)**

Europa-Allee 2



Mit uns erreichen
Sie Menschen.



Druckhaus WITTICH KG

Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.


ABC für den Verbraucher

E



Elektro-Fernseh Bernat
Ihr Service-Experte für TV – SAT
Elektro-Einbau und Haus-Geräte
 0178 - 60 55 200 • 06831 - 70 71 72

M



Beratung · Verkauf · Montage · Reparatur
 Lothringer Straße 18b
 66780 Hemmersdorf
Tel. 0 68 33 / 900 366
 - Meisterfachbetrieb - seit 2002

S



Schwer & Hahn GdbR
Malerbetrieb
 66798 Wallerfangen
 Lothringerstr. 141

- Maler- & Lackierarbeiten
- Innen- & Außenputz
- Innenausbau
- Fliesenverlegung
- Vollwärmeschutz

E-Mail: uwe-schwer@t-online.de
 Tel.: 06831/60311, Fax: 06831/9862988, Mobil: 0177-4116782, 0177-7756156, 0163-2931377

**Hier könnte
 IHRE Anzeige stehen !**

#ALLEFÜRALLE
 DEUTSCHLAND
 GEGEN CORONA

**SEID
 DIE
 BRINGER.**



**KAUFT FÜR
 ÄLTERE UND
 BETROFFENE
 EIN**



gesucht & gefunden

IHRE PRIVATE KLEINANZEIGE IM SAARLAND

- Gartengestaltung • Neuanlage
 - Sanierung • Mäharbeiten • Pflege
 - Baumfällung • Rodung • Zaunbau
 - Entrümpelung • tr. Brennholz
- www.galabau-holz-wurm.de, Tel.: 06834/54970

Wir digitalisieren Super8 / N8, Hi-8, VHS-C, Mini-DV und VHS, Tonbänder/Musikkassetten u. LP, Dias, Fotos/Alben auf DVD o. Stick!
Tel. 06825/8006088 Computerhilfe!
www.medien-puzzle.de

Netter Sammler kauft Modelleisenbahnen (aller Art u. Menge) sowie Modellautos. Zahle Spitzenpreise! Tel.: 06838/9779994 od. 0174/3232959

Kaufe Pelze, Gold-/Silberschmuck u. Münzsammlungen aller Art sowie Orientteppiche, Modeschmuck, Porzellanfiguren, Geschirr u. Musikinstrumente. Tel.: 06834/55736 od. 0171/5281839

UTH, Küchenabbau mit Entsorgung! Tel. 06861/9083421 od. 0151/17285336

BAUMFÄLLUNG

Baumgipfelung und Heckenschnitt mit Abtransport. Schmidt, Mobil 0157/30041616, Tel. 06825/46707

Modelleisenbahnen u. Modellautos gesucht. Zahle fair. Tel.: 06831/704259 od. 0152/56437049

Püttlingen, 2-3 ZKB (EBK), 62 qm, teilw. renov., sep. Abstellr., 320,- € + NK. Tel. 0151/64311111

Hausmeisterservice Michael Dörr, Mäh- u. Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Betreuung Mehrfamilienhäuser, Tel. 0163/2511968

Kaufe Gold, vertrauensvoll und diskret. Goldmünzen, Goldbarren und Goldschmuck. Tel. 01751071472

Suche dringend Hublader, Bagger, Container u.a. Baumaschinen. Tel. 0171/3849550 od. sancho1961@t-online.de

Haussuche! Freistehendes Haus in Illingen oder Uchtelfangen ab sofort gesucht. Grundstücksfläche ab 700m², Wohnfläche ab 140m². Gerne können Sie uns auch kontaktieren, wenn das Haus erst zu einem späteren Zeitpunkt frei wird. Tel. 06825 / 9236197

Suche Traktor, auch mit Mängeln. Tel. 06868/256439 od. 0175/5471305

Eppelborn, Marktpl., 2 ZKB, mit neuer Gashzg., ca. 60 qm, 435 Euro KM, ab sofort zu verm. Tel.: 0151 / 46431047

Besenreine Entrümpelung von Haus u. Hof. Seit 20 Jahren. Saarlandweit, Festpreisgarantie, faire Wertanrechnung. Fa. Schilden, Tel. 0162/9466364, raeumungs-service-schilden.de

Suche einen Bus od. Pritschenwagen mit LKW-Zulassung, eventl. Hochdach (nicht zwingend) MB-Sprinter, Vito, Ford Transit od. Andere, auch ohne TÜV, vllt. von einer kleinen Firma aus Abschreibung bis ca. 2800,- €. Bitte alles anbieten! Tel. 0172/5423964

ENTRÜMPELUNGEN

ANTIK- & SAMMLERWELT ILLINGEN

- transparenter Festpreis ohne versteckte Kosten
- hohe Wertanrechnung, auf KFZ, auch Goldankauf
- enge Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen
- absolute Seriosität
- problemlos & schnell ist Ihr Haus/Wohnung besenrein

Diplom Betriebswirtin (FH) Susanne Kirmberger Hauptstr. 24, 66557 Illingen, Tel. 06825-4999355

Zu verkaufen: ehem. Bahnhofsschild von Köllerbach, restaurierungsbedürftig. 350,- €, Tel. 0160/4927938 (AB)

Arbeiten an Dach, Wand, Fassaden, Reparaturdienst, Tel. 0172/9192997

Kaufe Gold- u. Silbermünzen sowie Edelmetallschmuck. Tel.: 06831/704259 od. 0152/56437049

Frank Morel, Alleinunterhalter. Duo/Trio/Quartett, deutsche/intern. Tanz- und Partymusik, 60/70/80er bis akt. Charts, DJ, Show. www.frankmorel.de. Tel. 06866/849

GÄRTNER sucht Arbeit: Hecken und Sträucher schneiden. Umgestaltung und Neugestaltungen vom Garten. Rasen neu anlegen, Pflastersteine verlegen, Terrassenbau, u.v.m., Tel. 0172/4859829

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt!

www.wittich.de

Einfach buchen über:

www.wittich.de/Objekt10301

erscheint ab 25,- Euro in über
222.150
saarländischen Haushalten



Anzeigenschluss: freitags 9.00 Uhr

Ihre private Klein-Anzeige erscheint in:

Kreis Merzig-Wadern: Mettlach, Perl

Kreis Neunkirchen: Eppelborn, Illingen, Merchweiler, Ottweiler, Schiffweiler

Regionalverband Saarbrücken: Heusweiler, Riegelsberg, Geislautern, Ludweiler, Lauterbach, Friedrichsthal, Püttlingen, Sulzbach

Kreis Saarlouis: Bous, Dillingen, Ensdorf, Lebach, Nalbach, Rehlingen-Siersburg, Saarwellingen, Schwalbach, Wadgassen, Wallerfangen

Saar-Pfalz-Kreis: Blieskastel

Kreis St. Wendel: St. Wendel, Marpingen,

Namborn, Nohfelden, Oberthal, Tholey, Freisen



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Europaallee 2 · 54343 Föhren

Telefon 06502 9147-0

Fax 06502 9147-250



STELLEN Markt

Anzeige aufgeben:
anzeigen.wittich.de



© Antonquillen - stock.adobe.com

Weitere Stellenangebote online unter: wittich.de/jobboerse

WZMtec sucht Mitarbeiter in Vollzeit

Du hast handwerkliches Geschick, bringst Berufserfahrung, Führerschein Kl. B od. BE mit und möchtest in einem angenehmen Arbeitsklima zu einem guten Verdienst arbeiten?

Dann sende uns deine Bewerbung an:
info@wambach-design.de

Wir suchen ab sofort
Schlosser/Metallbauer (m/w/d)
mit solider Berufserfahrung

Bewerbungen per Post oder E-Mail an:
Herrn Marcus Himbert **Schlosserei HIMBERT GmbH**
St. Avolder Str. 52a - D-66740 Saarlouis / Neuforweiler
E-Mail: info@schlosserei-saarland.de



Finden Sie mit **WITTICH Medien**
die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?
Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de



ALPHAJUMP



LINUS WITTICH Jobbörse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:
Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihr Ansprechpartner: **Sven Fuchs**
Tel. 06502 9147-154 | Mobil 0170 7071404
s.fuchs@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

Oder direkt online bewerben: wittich.de/jobboerse

GROßMANN 06834 / 4 09 06 13

Zaunbau - Gartenanlage - Arbeiten im + um's Haus
Gartenpflege - Heckenschnitt - Baumfällung
Schlüsseldienst ...mehr als nur Hausmeisterdienste!

- Gardinen
- Sonnenschutz
- Bettwäsche
- Frottierwaren

Wir beraten, nähen und montieren Ihre Gardinen.

- Anruf genügt - seit 1959

GARDINEN WAX Dill.-Pachten • Friedrichstr. 13
Telefon: 06831/72373

ZUVERLÄSSIGE BEILAGENVERTEILUNG

gehört zu unserem Tagesgeschäft.

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de

WZMtec wir sind weiterhin für Sie da!

Zuhause bleiben ist momentan die Devise.
Also machen Sie Ihren Garten zur Wohlfühlase.

HEISSE PREISE auf alle

Markisen und Terrassendächer

von weinor mit 7 Jahren Garantie.

Tel: 06867-2650000 • www.wambach-design.de

JETZT KOSTENFREI

HERUNTERLADEN

Unser **Mutmacher** gibt Ihnen schnell und einfach wichtige Impulse für das Wirtschaften in Corona-Zeiten.

Die PDF-Datei zum Download finden Sie unter marketingmission.de/mutmacher

... oder direkt abscannen!



**Wasserschadensanierung • Komplettbäder
Heizung • Sanitär • Notdienst**
Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186
Kesseltausch zum Festpreis, siehe www.konrad-mueller-heizungen.de

Seit über 100 Jahren für Sie da
Bestattungen Ritter
Gisingen, Gaustr. 24, ☎ 0 68 37 / 79 76
Wallerfangen, Hauptstr. 43, ☎ 0 68 31 / 5 08 28 38
☎ 01 63 / 3 93 79 76
Beratungstermine nach Absprache • www.Bestattungen-Ritter.com

PEIFER
GERÜSTBAU
🏠 Langwies 27 | 66802 Überherrn
☎ 06836 920 79 70 | 06837 10 33
@ geruest.peifer@gmail.com
🌐 www.geruestbau-peifer.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN
Treffpunkt Deutschland.de
REISE-PORTAL
Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.
WALLERFANGEN

Reichert
Wir machen Ihren Boden begebar!
WIR VERLEGEN
Teppich
Laminat
PVC-Beläge
Parkett
Linoleum
Tel.: 0 68 31 / 5 03 85 26
Mobil: 0163 / 4 78 78 52
E-Mail: woreiwa@arcor.de
Kirchhofstr. 38
66798 Wallerfangen

KARWAT
Injektionstechnik
Seit 1962
A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken
FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?
• Rissverpressung
• Abdichtung von Kellern und Balkonen
• Verankern, Verfüllen, Verstärken
• Setzungs-Schadensbeseitigung
• Beton- und Mauerwerksanierung
☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

Farbanzeigen fallen auf!
Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de

DRYTEC
IHR EXPERTE FÜR WASSERSCHÄDEN
• Sanierung von Wasserschäden
• Leckageortung
• Feuchtigkeitsmessung
• Trocknung von Neubauten
• Schimmelbeseitigung & Desinfektion
DRYTEC Saar | Metzger Straße 80 | 66802 Überherrn
Tel.: 0 68 37 - 444 01 60 | 0 152 - 23 48 23 15
Email: info@drytec-saar.de | Internet: www.drytec-saar.de

Container RITZ
Telefon: 06838 - 8 10 14
www.container-ritz.de
IHR FACHUNTERNEHMEN FÜR ENTSORGUNG
• CONTAINERGESTELLUNG
• Bagger-, Abriss- und Erdarbeiten • Baustoffe
• Annahme von Abfällen • Asbestentsorgung

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
WITTICH MEDIEN



Ich berate Sie gerne

Sven Fuchs

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Mobil: 0170 7071404

s.fuchs@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen